



Syrien: Lage der Rückkehrer aus dem Ausland

*Informationsbericht
über das Herkunftsland*

Juni 2021





Weitere Informationen über die EU sind im Internet unter (<http://europa.eu>) verfügbar.

PDF ISBN 978-92-9465-535-6 doi: 10.2847/624468 BZ-05-21-264-DE-N

© European Asylum Support Office, 2021

Titelbild: © iStock.com/Joel Carillet, Stock-Fotografie-ID: 183363131, 5. Januar 2011, [url](#)

Ein Straßenschild in Syrien, das die Richtung nach Damaskus und zu anderen Städten wie Homs und Qara anzeigt.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht des EASO unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Danksagung

Dieser Bericht wurde von der für Herkunftsländerinformationen zuständigen Abteilung für Amtsberichte im niederländischen Außenministerium verfasst.¹

Die folgenden Stellen und Organisationen haben den Bericht gemeinsam mit EASO überprüft:

Dänemark, Dänischer Einwanderungsdienst (DIS)

Ungarn, Dokumentationszentrum der Nationalen Generaldirektion für die Ausländerpolizei

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung durch die vorstehend genannten Stellen, Sachverständigen oder Organisationen zwar zur Gesamtqualität des Berichts beigetragen hat, jedoch nicht notwendigerweise auf deren förmliche Annahme des endgültigen Berichts schließen lässt, für den ausschließlich EASO verantwortlich ist.

Die Übersetzung ins Deutsche (auf Deutsch) dieses Berichts wurde geprüft von: Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

¹ Im Original heißt die Abteilung „Afdeling Ambtsberichten“ (AB).

Inhalt

Danksagung.....	3
Inhalt.....	4
Haftungsausschluss.....	5
Glossar und Abkürzungen.....	6
Einleitung.....	7
Methodik.....	7
Qualitätskontrolle.....	8
Quellen.....	8
Aufbau des Berichts.....	9
Landkarte.....	10
1. Überblick über Muster von Rückkehrn.....	11
1.1 Einleitung.....	11
1.2 Rückkehr aus der EU.....	11
1.3 Rückkehr aus Nachbarländern.....	12
1.3.1 Einleitung.....	12
1.3.2 Rückkehr aus der Türkei.....	13
1.3.3 Rückkehr aus dem Libanon.....	13
1.3.4 Rückkehr aus Jordanien.....	16
2. Die Folgen einer illegalen Ausreise und der Beantragung von Asyl im Ausland.....	18
2.1 Die Folgen einer illegalen Ausreise.....	18
2.2 Folgen der Beantragung von Asyl im Ausland.....	18
2.3 Überwachung der syrischen Diaspora durch die syrischen Behörden.....	19
3. Rückkehrpolitik und -praxis der syrischen Regierung.....	20
3.1 Einleitung.....	20
3.2 Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung.....	21
4. Potenzielle Hindernisse für eine Rückkehr.....	24
4.1 Beschränkter Zugang zu Rückkehrgebieten.....	24
4.2 Ausweisdokumente und Staatsangehörigkeit.....	25
4.3 Wohn-, Land- und Eigentumsrechte.....	26
5. Behandlung nach der Rückkehr.....	27
Anhang I: Quellenverzeichnis.....	31
Anhang II: Aufgabenstellung.....	37

Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde nach Maßgabe der „EASO-Methodik für das Erstellen von COI-Berichten“ erstellt.² Er basiert auf sorgfältig ausgewählten Informationsquellen. Alle Quellen sind als solche gekennzeichnet.

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Der Bericht erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte ein bestimmtes Ereignis, eine Person oder eine Organisation in dem Bericht nicht erwähnt werden, bedeutet dies nicht, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat oder die Person oder Organisation nicht existiert.

Dieser Bericht lässt keine Schlüsse im Hinblick darauf zu, ob ein bestimmter Antrag auf Gewährung des internationalen Schutzes begründet ist. Die verwendete Terminologie darf nicht als Hinweis auf eine bestimmte rechtliche Position aufgefasst werden.

„Flüchtling“, „Risiko“ und ähnliche Begriffe werden als Sammelbezeichnungen verwendet und nicht im Sinne der rechtlichen Definition im EU-Besitzstand im Asylbereich, der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Der Bericht wurde am 12. Mai 2021 fertiggestellt. Spätere Ereignisse sind daher nicht berücksichtigt. Nähere Informationen zum Bezugszeitraum dieses Berichts finden sich im Abschnitt „Methodik“ in der [Einleitung](#).

² EASO, Country of Origin Information (COI) Report Methodology, June 2019, [url](#)

Glossar und Abkürzungen

DIS	Dänischer Einwanderungsdienst
EIP	European Institute of Peace (Europäisches Friedensinstitut)
GBP	Britisches Pfund
GoS	Syrische Regierung
GSO	Allgemeines Sicherheitsbüro
HLP	Wohnraum, Land und Eigentum
HTS	<i>Hayat Tahrir al-Sham</i> (Komitee zur Befreiung der Levante)
ICC	Internationaler Strafgerichtshof
ICG	International Crisis Group
IDP	Binnenvertriebene
INGO	Internationale Nichtregierungsorganisation
LBP	Libanesisches Pfund
<i>Muwafaka amniya</i>	Sicherheitsermächtigung Sicherheitsüberprüfung
NRC	Norwegian Refugee Council
RPW	Refugee Protection Watch
SJAC	Syria Justice and Accountability Centre
SYP	Syrisches Pfund
<i>Taswiyat Wada'</i>	Statusbereinigung
TDA	The Day After
TIMEP	Tahrir Institute for Middle East Policy
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<i>Waraket Mourajaa</i>	Schriftliche Anweisung, eine bestimmte Stelle der Sicherheitsbehörden aufzusuchen
<i>Wasta</i>	Erledigung oder Eruiierung von Dingen mit Hilfe eines informellen Netzwerks persönlicher Kontakte

Einleitung

Seit Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien im Jahr 2011 haben mehr als 6.6 Millionen Menschen das Land verlassen, 5.6 Millionen davon fanden in Ländern in Syriens direkter Umgebung Aufnahme. Zusätzlich gibt es innerhalb Syriens 6.7 Millionen Binnenvertriebene.³ Anfang April 2021 bezifferte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien auf ungefähr 3.6 Millionen in der Türkei, 855.000 in den Libanon und 665.000 in Jordanien.⁴

Laut einer anderen Schätzung erhielten von den mehreren Millionen Menschen, die seit Beginn des Konflikts vor mehr als zehn Jahren aus Syrien geflohen sind, 1.4 Millionen internationalen Schutz in der EU.⁵ Während des Berichtszeitraums kamen weitere Flüchtlinge aus Syrien in der EU an. Laut Eurostat⁶ stellten nahezu 69.000 Menschen aus Syrien 2020 einen Asylantrag in der EU. Bei syrischen Flüchtlingen war Deutschland bei weitem das beliebteste EU-Mitgliedstaat, auf das nahezu 41.000 Asylanträge entfielen.⁷

Dieser Bericht soll relevante Informationen zur Lage syrischer Rückkehrer im Kontext der Bestimmung des internationalen Schutzstatus, etwa des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzes bieten. Der Bericht soll insbesondere zur Aktualisierung der EASO-Länderleitlinien zu Syrien genutzt werden. Der Bericht konzentriert sich vornehmlich auf die Rückkehr von Syrerinnen und Syrern aus Europa und aus den syrischen Nachbarländern (Türkei, Libanon und Jordanien), in von der Regierung kontrollierte Teile Syriens konzentriert.

Methodik

Der Bericht wurde nach Maßgabe der EASO-Methodik für das Erstellen von COI-Berichten⁸ und des EASO-Leitfadens für das Erstellen von Texten und Quellenangaben in COI-Berichten⁹ erstellt.

Der Bericht enthält Informationen zur Thematik der Rückkehr nach Syrien und betrachtet vornehmlich die jüngsten Entwicklungen, wobei aktuelle Informationen zu 2020 und 2021, soweit vorhanden, berücksichtigt wurden. Die Informationen beruhen auf der Auswertung der zum 15. April 2021 in Papierform und elektronisch vorliegenden Unterlagen aus fachspezifischen, öffentlichen Quellen. Im Zuge der Fertigstellung des Berichts wurden einige Zusatzinformationen aus den bis zum 12. Mai 2021 im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens eingegangenen Rückmeldungen aufgenommen.

Die Aufgabenstellung für diesen Bericht wurde durch das EASO auf der Grundlage von Gesprächen und Beiträgen von COI-Fachleuten in EASOs COI-Spezialistennetzwerk zu Syrien und von politischen Sachverständigen in den EU+-Ländern¹⁰ im Rahmen der Erarbeitung von Länderleitlinien für Syrien definiert. Der Bericht wurde erstellt, um ein Analyseinstrument für bestimmte Profile mit Blick auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu entwickeln.

Die Aufgabenstellung für diesen Bericht ist in [Anhang II](#) beschrieben.

³ UNHCR, Syria Emergency, updated 15 March 2021, [url](#)

⁴ UNHCR, Syria Regional Refugee Response, Total Persons of Concern by Country of Asylum, last updated on 7 April 2021, [url](#)

⁵ Euronews, The Briefing, Why Syria's War Has Always Been Europe's Problem, 16 March 2021, [url](#)

⁶ Eurostat ist das statistische Amt der Europäischen Union. Nähere Informationen über Eurostat finden sich unter: [url](#)

⁷ Eurostat, Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex – annual aggregated data (rounded), last updated on 13 April 2021, [url](#)

⁸ EASO, EASO Country of Origin Information (COI) Report Methodology, June 2019, [url](#)

⁹ EASO, Writing and Referencing Guide for EASO Country of Origin Information (COI) Reports, June 2019, [url](#)

¹⁰ Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz.



Qualitätskontrolle

Gemäß der EASO-Methodik für das Erstellen von COI-Berichten führten COI-Rechercheur aus den im Abschnitt [Danksagung](#) als Prüfer angeführten Stellen ein Peer-Review durch.

Quellen

Der Bericht basiert auf der Auswertung von in Papierform und elektronisch vorliegenden Unterlagen aus fachspezifischen öffentlichen Quellen. Zusätzlich zu den konsultierten Papierdokumenten und elektronischen Unterlagen wurden folgende Personen und Organisationen befragt:

- Ein Rechts- und Menschenrechtsberater des Syria Justice and Accountability Centre (SJAC). Das SJAC ist eine NRO, die bestrebt ist, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und dadurch Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht in Syrien zu fördern. Nähere Informationen über das SJAC finden sich unter: [url](#)
- Ein Syrienexperte beim Europäischen Friedensinstitut (European Institute of Peace, EIP). Das EIP ist eine unabhängige, gemeinnützige Organisation, die an der Gestaltung und Umsetzung nachhaltiger Friedensprozesse und Friedensverträge mitwirkt. Nähere Informationen über das EIP finden sich unter: [url](#)
- Ein syrischer Migrationsexperte. Diese Quelle wollte aus Gründen der Diskretion anonym bleiben.
- Ein Advocacy-Beauftragter beim Jordan INRO-Forum (JIF). Das JIF ist ein unabhängiges Netzwerk, bestehend aus 59 internationalen NRO, das schutzbedürftige Gruppen in Jordanien unterstützt. Das JIF befindet sich in der jordanischen Hauptstadt: Amman. Weitere Informationen finden sich unter: [url](#)
- Eine anonyme Quelle. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz ihrer Organisation anonym bleiben.
- Eine im Libanon tätige Internationale Organisation. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz ihrer Organisation anonym bleiben.
- Eine in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz der eigenen Person und ihrer Organisation anonym bleiben.
- Bedienstete einer Durchführungsstelle des niederländischen Ministeriums für Justiz und Sicherheit. Die Quellen wollten aus Gründen der Diskretion anonym bleiben.
- Hiran Ali, Projektleiter bei Solid Road. Solid Road ist eine niederländische NRO, die (ehemaligen) Asylbewerbern und Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis hilft, aus den Niederlanden freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Nähere Informationen über Solid Road finden sich unter: [url](#)
- Jusoor for Studies, eine unabhängige Einrichtung, die insbesondere auf die Untersuchung politischer und sozialer Fragen in Syrien, sowie der Region des Nahen Osten im Allgemeinen, spezialisiert ist. Nähere Informationen über Jusoor for Studies finden sich unter: [url](#)
- Nawar Shaban, Militärexperte, und Muhsen al Mustafa, Forschungsassistent, beide tätig für das Omran Center for Strategic Studies (auch als Omran Dirasat bekannt). Das Omran Center for Strategic Studies ist ein Forschungsinstitut, das sich mit Fragen der Politik, der Lokalverwaltung und dem Entwicklungssektor in Syrien befasst. Nähere Informationen über das Omran Center finden sich unter: [url](#)
- Suhail Al-Ghazi, nichtständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Tahrir Institute for Middle East Policy (TIMEP). Das TIMEP ist eine gemeinnützige Organisation, die lokale Perspektiven in den politischen Dialog einbringt, um die Entwicklung transparenter, verantwortlicher und gerechter Gesellschaften im Nahen Osten und in Nordafrika zu fördern. Nähere Informationen über das TIMEP finden sich unter: [url](#)

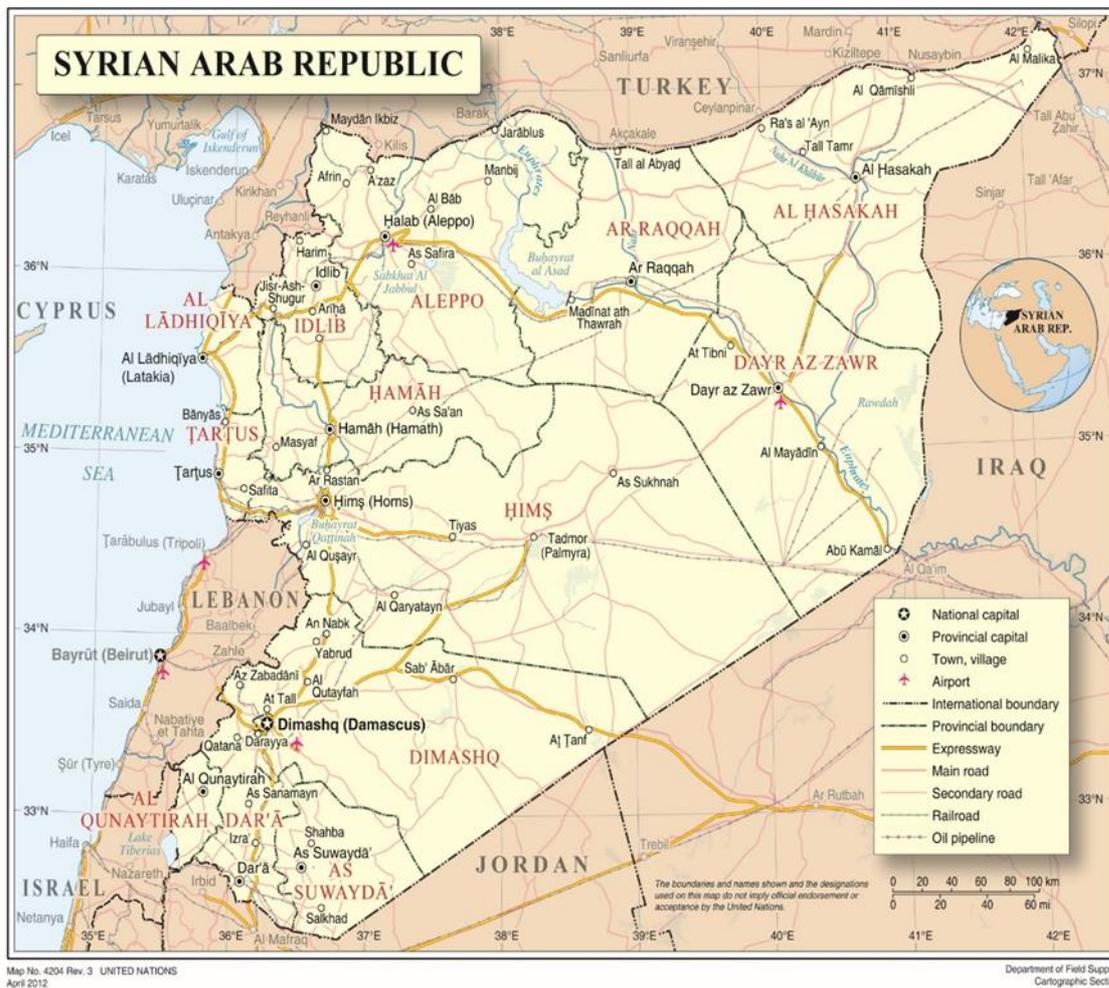
- Urnammu for Justice and Human Rights, eine NRO, die Menschenrechtsverletzungen in Syrien dokumentiert und aufgreift. Nähere Informationen über Urnammu for Justice and Human Rights finden sich unter: [url](#)

Aufbau des Berichts

Der Aufbau des Berichts ist an seiner Aufgabenstellung orientiert. Das erste Kapitel bietet einen Überblick über Muster von Rückkehrern und, sofern möglich, über die Zahl der Rückkehrer aus der EU sowie aus den Nachbarländern Syriens, die die größten Flüchtlingsansammlungen beherbergen, namentlich die Türkei, dem Libanon und Jordanien. Im zweiten Kapitel werden die Folgen einer illegalen Ausreise aus Syrien und der Beantragung von Asyl im Ausland beschrieben. Außerdem beschäftigt sich das Kapitel mit der Überwachung der syrischen Diaspora durch die syrischen Behörden. Im dritten Kapitel wird das Verfahren untersucht, das syrische Rückkehrer durchlaufen müssen, um eine positive Sicherheitsüberprüfung zu erhalten, um legal in die von der Regierung kontrollierten Teile Syriens einreisen zu können, und wie das Verfahren in der Praxis funktioniert. Das vierte Kapitel beschreibt die potenziellen Hindernisse für eine Rückkehr, unterteilt in drei Kategorien, erstens: begrenzter oder kein Zugang zu bestimmten Rückkehrgebieten, zweitens: fehlende Ausweisdokumente und drittens: Probleme im Zusammenhang mit Wohn-, Land- und Eigentumsrechten. Das fünfte und letzte Kapitel befasst sich mit der Behandlung von Rückkehrern nach ihrer Rückkehr durch die syrische Regierung.

Dieser übersetzte Bericht enthält Fußnoten und Querverweise, die sich auf die englischsprachige Version der EASO Herkunftsländer-Berichte beziehen. Um solche Querverweise zu benutzen ziehen Sie bitte die Deutschen Versionen des Berichts heran. Die Seitenzahlen zwischen der Englischen und den Deutschen Versionen können geringfügig abweichen.

Landkarte



Karte 1: Arabische Republik Syrien, © Vereinte Nationen¹¹

¹¹ Syrian Arab Republic, Map No. 4204 Rev. 3, April 2012, United Nations, [url](#)

1. Überblick über Muster von Rückkehrn

1.1 Einleitung

Im November 2020 hielt die syrische Regierung in Damaskus eine internationale Konferenz zur Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien ab. Vor der kontroversen zweitägigen Veranstaltung, die von Russland unterstützt wurde, behauptete der russische Präsident Wladimir Putin, dass große Teile Syriens relativ friedlich seien, und forderte syrische Flüchtlinge dazu auf, nach Hause zurückzukehren und das vom Krieg zerstörte Syrien wiederaufzubauen. Etwa zwanzig Länder entsandten Vertreter zu der Konferenz, darunter Russland, der Iran und China. Die EU boykottierte die Veranstaltung mit dem Argument, dass die Lage in Syrien eine sichere, freiwillige, menschenwürdige und dauerhafte Rückkehr von Flüchtlingen nicht garantieren könne. Um ihren Standpunkt zu verdeutlichen, wies die EU darauf hin, dass die syrischen Behörden weiterhin Menschenrechte verletzen würden, etwa durch Zwangsrekrutierung, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Folter, körperliche und sexuelle Gewalt und Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, Land und Eigentum. Die EU sah die Rückkehrkonferenz daher als verfrüht an. Der UNHCR und die USA boykottierten die Veranstaltung ebenfalls.¹²

1.2 Rückkehr aus der EU

Die Eurostat-Datenbank enthält keine Statistiken zur Zahl der SyrerInnen und der aus Syrien kommenden Staatenlosen, die 2020 aus der EU nach Syrien zurückgekehrt sind. Die wenigen verfügbaren Informationen über SyrerInnen, die aus der EU nach Syrien zurückkehrten, beruhen auf Einzelberichten und sind stark fragmentiert. Im Jahr 2020 kehrten beispielsweise 137 syrische Flüchtlinge freiwillig von Dänemark nach Syrien zurück, wobei jede Person mit rund 22.000 britischen Pfund¹³ von der dänischen Regierung unterstützt wurde. In Dänemark leben 35 000 Syrer.¹⁴ Im selben Jahr bat zehnteilige syrische Staatsangehörige den Rückkehr- und Ausreisedienst im niederländischen Ministerium für Justiz und Sicherheit¹⁵, um Hilfe, um freiwillig aus den Niederlanden nach Syrien zurückzukehren.¹⁶ In den Niederlanden leben 77 000 Syrer.¹⁷ Alle zehn dieser Rückkehrer flogen nach Damaskus.¹⁸ Acht davon wurden zusätzlich von Solid Road unterstützt, einer niederländischen NRO, die (ehemaligen) Asylbewerber und Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis hilft, aus den Niederlanden freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren.¹⁹ Nach Angaben von Solid Road hatten diese acht die Hoffnung aufgegeben, in der niederländischen Gesellschaft ihren Platz zu finden. Sie stammten alle aus Damaskus und kehrten mit Hilfe ihrer syrischen Reisepässe in die syrische Hauptstadt zurück. Fünf der Rückkehrer bildeten eine Kernfamilie, bestehend aus den Eltern und drei minderjährigen Kindern. Bei der Verlängerung ihrer Pässe in der syrischen Botschaft in Brüssel,

¹² Al Jazeera, Putin Says Syrian Refugees Should Return, Rebuild Country, 9 November 2020, [url](#); AP, EU Snubs Russia-backed Event on Returning Refugees to Syria, 10 November 2020, [url](#); New York Times (The), Syria Seeks Return of Refugees, But They Fear Leader's Wrath, 12 November 2020, [url](#)

¹³ Dem Online-Währungsrechner CoinMill zufolge waren 22 000 GBP am 15. April 2021 umgerechnet 25 297,25 EUR.

¹⁴ Guardian (The), Denmark Strips Syrian Refugees of Residency Permits and Says It Is Safe to Go Home, 14 April 2021, [url](#)

¹⁵ Die niederländische Bezeichnung lautet „Dienst Terugkeer & Vertrek“ (DT&V). Nähere Informationen über den Dienst finden sich unter: [url](#)

¹⁶ Bediensteter einer Durchführungsstelle des niederländischen Ministeriums für Justiz und Sicherheit, E-Mail-Korrespondenz, 7. April 2021

¹⁷ De Groene Amsterdammer, Als de rollen worden opgeschud, 3 March 2021, [url](#)

¹⁸ Bediensteter einer Durchführungsstelle des niederländischen Ministeriums für Justiz und Sicherheit, E-Mail-Korrespondenz, 9. April 2021

¹⁹ Das von Solid Road gebotene Programm zur Unterstützung von (ehemaligen) Asylbewerber und Personen ohne Aufenthaltserlaubnis bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland wird vom DT&V gefördert. Hiran Ali, Signal - Interview, 12 March 2021

Belgien, mussten sie eine Erklärung unterzeichnen, der zufolge sie Syrien aufgrund des Krieges und nicht wegen der syrischen Behörden verlassen hatten. Soweit bekannt, mussten die drei weiteren Rückkehrer keine derartige Erklärung unterzeichnen. Bei ihrer Ankunft am Flughafen in Damaskus wurden den Rückkehrern routinemäßig Fragen gestellt wie zum Beispiel „Woher kommen Sie?“, „Warum sind Sie geflüchtet?“ und „Warum sind Sie zurückgekehrt?“. Bis zum 12. März 2021 hatte keiner der RückkehrerInnen Solid Road über persönliche Probleme mit den syrischen Behörden berichtet.²⁰ Weitere Informationen über die Behandlung von RückkehrerInnen im Allgemeinen finden sich in [Kapitel 5: Behandlung bei der Rückkehr](#).

Im Gegensatz zu den oben genannten Rückkehrern haben die meisten syrischen Flüchtlinge in der EU nicht die Absicht, in (naher) Zukunft nach Syrien zurückzukehren. Die Organisation The Day After (TDA)²¹ hat beispielsweise eine Umfrage unter 1 600 SyrerInnen in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schweden durchgeführt, bei der 66.1 % der Befragten angaben, sie würden es nicht ernsthaft in Erwägung ziehen, nach Syrien zurückzukehren, wenn sich die Lage stabilisiere. Diejenigen, die nicht zur Rückkehr nach Syrien bereit waren, nannten verschiedene Hindernisse für ihre Rückkehr, einschließlich das Fehlen grundlegender Dienstleistungen (etwa im Bildungs- und Gesundheitswesen und soziale Sicherheit) und die weiterhin an der Macht befindliche syrische Regierung.²² Das Niederländische Institut für Sozialforschung²³ befragte 2 544 SyrerInnen, denen zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Juli 2016 aufgrund von Asyl oder Familienzusammenführung ein Aufenthaltstitel gewährt wurde. 99.5 % der Befragten gaben an, sie hätten vor, in den kommenden zwei Jahren in den Niederlanden zu bleiben. Die Erhebung zeigte, dass einer der Hauptgründe für den Wunsch von SyrerInnen, in den Niederlanden zu bleiben, die dortige Sicherheitslage ist.²⁴

Am 11. März 2021 nahm das Europäische Parlament einen Beschluss zum Konflikt in Syrien an, in dem festgestellt wurde, dass „Syrien kein sicheres Land zur Rückkehr sei“. Außerdem wurden alle EU-Mitgliedstaaten in dem Beschluss aufgefordert, „von einer Verlagerung der nationalen Politik in Richtung der Aberkennung des Schutzstatus für bestimmte Kategorien von SyrerInnen abzusehen und diesen Trend umzukehren, wenn sie eine solche Politik bereits verfolgt haben“.²⁵

1.3 Rückkehr aus Nachbarländern

1.3.1 Einleitung

Ebenso wie die syrischen Flüchtlinge in der EU erwägen auch die meisten syrischen Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens nicht, in naher Zukunft nach Syrien zurückzukehren. Im Februar und März 2021 führte der UNHCR eine Umfrage unter 3 201 SyrerInnen in Ägypten, Libanon, Jordanien und Irak durch. 90 % der Befragten, gaben an, sie hätten nicht die Absicht, innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Syrien zurückzukehren. Die drei Hauptgründe für ihre Entscheidung waren fehlende Lebens- und Beschäftigungschancen, mangelnde Sicherheit und mangelnder Schutz, sowie das Fehlen geeigneter Wohnräume bzw. Bedenken in Bezug auf Grundeigentum/Wohnmöglichkeiten. Andere Gründe, die gegen eine Rückkehr nach Syrien sprechen, waren die Umgehung des

²⁰ Hiran Ali, Signal -Interview, 12 March 2021

²¹ TDA ist eine NRO, deren Arbeit auf die Demokratisierung der syrischen Gesellschaft abzielt. Nähere Informationen über die Organisation finden sich unter: [url](#).

²² TDA, Between Integration and Return, The Reality of New Syrian Refugees in Europe, A Survey of Refugees in Germany, France, the Netherlands and Sweden, January 2021, [url](#), pp. 57-59

²³ Das Niederländische Institut für Sozialforschung (*Sociaal en Cultureel Planbureau, SCP*) ist eine Einrichtung des niederländischen Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport, die die sozialen Aspekte aller Bereiche der Regierungspolitik erforscht. Nähere Informationen über das SCP finden sich unter: [url](#).

²⁴ SCP, Syrische statushouders op weg in Nederland, De ontwikkeling van hun positie en leefsituatie, June 2020, [url](#), pp. 186-187

²⁵ European Parliament, European Parliament Resolution of 11 March 2021 on the Syrian conflict, 10 Years After the Uprising, 2021/2576(RSP), 11 March 2021, [url](#), para 39

Militärdienstes und die unzureichende Versorgung grundlegender Dienstleistungen.²⁶ In den folgenden Unterabschnitten ist der Prozess der Rückkehr aus der Türkei, dem Libanon und Jordanien, den Nachbarländern mit den größten syrischen Flüchtlingspopulationen, ausführlicher beschrieben.

1.3.2 Rückkehr aus der Türkei

Mitte Oktober 2020 erklärte der türkische Innenminister, dass mehr als 414 000 Syrerinnen und Syrer freiwillig nach Syrien zurückgekehrt seien. Er führte diese Entwicklung auf die grenzüberschreitenden militärischen Eingriffe der Türkei in Syrien zurück, durch die eine „Sicherheitszone“ geschaffen worden sei, die von der Türkei und ihren syrischen Verbündeten kontrolliert werde.²⁷ Der Innenminister gab allerdings keine Auskunft darüber, ob die in dieser Pufferzone entlang der türkisch-syrischen Grenze „(neu) angesiedelten“ SyrerInnen ursprünglich aus dieser Gegend stammten. Der UNHCR verzeichnete 2020 insgesamt 16.805 und in den ersten drei Monaten 2021 5.124 Fälle der freiwilligen Rückkehr von der Türkei nach Syrien.²⁸

Im Berichtszeitraum gaben verschiedene Quellen an, die türkischen Behörden hätten Syrer zwangsweise in das Gouvernement Idlib im Nordwesten Syriens zurückgeführt²⁹, das weitgehend unter der Kontrolle von *Hayat Tahrir al-Sham* (HTS)³⁰, einer dschihadistischen Organisation, ist.³¹ Die türkischen Behörden bestritten, Syrer nach Syrien deportiert zu haben.³² Während des Berichtszeitraums erneuerte die Türkei zudem ihr Bekenntnis zu einer sicheren und freiwilligen Rückkehr von Syrern nach Syrien.³³

Untersuchungen zufolge herrscht bei syrischen Flüchtlingen in der Türkei der starke Wunsch, irgendwann in Zukunft nach Syrien zurückzukehren. Im April 2020 veröffentlichte TDA einen Bericht über die Ansichten syrischer Flüchtlinge in der Türkei hinsichtlich einer Rückkehr nach Syrien. Die Befragung von 2 002 syrischen Staatsangehörigen ergab, dass 74 % in Zukunft nach Syrien zurückkehren wollen.³⁴ Die Umfrage zeigte aber auch, dass diejenigen, die diesen Wunsch hegen, ihre Rückkehr von bestimmten Umständen abhängig machen würden. Unter den 74 %, die sich eine Rückkehr nach Syrien wünschten, erklärten 71 %, dass sie nur in ihren Heimatort in Syrien zurückkehren möchten (was nicht immer möglich ist, wie in [Abschnitt 4.1: Beschränkter Zugang zu Rückkehrgebieten](#) dargelegt). Etwa derselbe Prozentsatz (70 %) gab an, erst nach Absetzung der derzeitigen syrischen Regierung nach Syrien zurückkehren zu wollen. 60 % der Befragten, gaben an, sie würden nach Beendigung des Krieges nach Syrien zurückkehren.³⁵

1.3.3 Rückkehr aus dem Libanon

Die Mehrzahl der im Libanon befindlichen Syrerinnen und Syrer hat sich nicht an die libanesischen Aufenthaltsbestimmungen gehalten.³⁶ In einer Befragung von 579 Syrern im Libanon fand die Organisation Refugee Protection Watch (RPW)³⁷ heraus, dass sich 58.4 % der Befragten nicht legal im

²⁶ UNHCR, Sixt Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions & Intentions on Return to Syria, Egypt, Iraq, Lebanon, Jordan, March 2021, [url](#), pp. 2, 4

²⁷ AA, Over 414,000 Syrians return home thanks to Turkey, 15 October 2020, [url](#)

²⁸ UNHCR, Situation Syria Regional Refugee Response, Voluntary Syrian Refugee Returns, As of 31 March 2021, [url](#)

²⁹ AI, Turkey, Halt Illegal Deportation of People to Syria and Ensure Their Safety, 29 May 2020, [url](#); SJAC, Turkey Continues to Deport Syrians to Idlib, Violating International Law, 8 October 2020, [url](#)

³⁰ Hayat Tahrir al-Sham bedeutet Komitee zur Befreiung der Levante.

³¹ Syria Direct, The Border Crossings of Syria's Northwest, 21 December 2017, [url](#)

³² AA, Turkey Denies Claims of Deporting Syrians Illegally, 26 October 2019, [url](#)

³³ AA, 'Safe, Voluntary Return of Syrians a Turkish Priority', 5 October 2020, [url](#)

³⁴ TDA, Syrian Refugees in Turkey, Perceptions on Return to Syria, April 2020, [url](#), pp. 7, 19

³⁵ TDA, Syrian Refugees in Turkey, Perceptions on Return to Syria, April 2020, [url](#), pp. 37, 40

³⁶ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021

³⁷ RPW ist eine Koalition aus Basmeh & Zeitooneh, ALEF, PAX, 11.11.11 und Upinion. Basmeh & Zeitooneh und ALEF sind im Libanon ansässige NRO, wobei sich Letztere auf die Förderung der Menschenrechte konzentriert. PAX ist eine

Libanon aufhielten.³⁸ Syrern im Libanon stehen mehrere Möglichkeiten für die Rückkehr nach Syrien zur Verfügung, darunter die eigenständig organisierte Rückkehr oder die vom Allgemeinen Sicherheitsbüro³⁹ des libanesischen Innenministeriums organisierte Gruppenrückkehr.⁴⁰ Letztere, vom Allgemeinen Sicherheitsbüro arrangierte Gruppenrückkehr fand am 13. Februar 2020 statt.⁴¹ Ein weiterer Akteur, der die Rückkehr aus dem Libanon nach Syrien organisiert und involviert ist, ist die *Hisbollah*⁴², eine militante schiitische Bewegung, die mit der syrischen Regierung verbündet ist⁴³ und deren militärischer Flügel von der EU als terroristische Vereinigung eingestuft wird.⁴⁴ Verschiedenen Quellen zufolge gibt es kaum Informationen über die Verfahren und Modalitäten der von der Hisbollah unterstützten Rückkehraktionen.⁴⁵

SyrerInnen, die aus dem Libanon nach Syrien zurückkehren möchten, sind mit verschiedenen Hindernissen konfrontiert. Ein Hindernis ist die Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus, um auf legale Weise aus dem Libanon ausreisen zu können. Wie bereits erwähnt, halten sich die meisten Syrerinnen und Syrer illegal im Libanon auf. Um das Land auf legale Weise zu verlassen, müssen diese Personen für jedes Jahr der Überschreitung ihrer Aufenthaltsdauer eine Gebühr in Höhe von 300 000 Libanesischen Pfund (LBP)⁴⁶ entrichten.⁴⁷ Personen, die vor dem 5. Januar 2015 offiziell in den Libanon eingereist sind und ihre Aufenthaltsdauer überschritten haben, unterliegen bei der Ausreise aus dem Land keinem Wiedereinreiseverbot. Dagegen wird gegen Personen, die nach dem 5. Januar 2015 offiziell in den Libanon eingereist sind und ihre Aufenthaltsdauer überschritten haben, bei ihrer Ausreise ein einjähriges Wiedereinreiseverbot verhängt. Personen, die die Gebühr für die Überschreitung ihrer Aufenthaltsdauer nicht begleichen, dürfen aus dem Libanon ausreisen, unterliegen jedoch einem dauerhaften Wiedereinreiseverbot, das in der Praxis auf fünf Jahre begrenzt ausgesprochen wird. Alle Rückkehrer, die illegal in den Libanon eingereist sind, müssen ein Bußgeld in Höhe von 600 000 LBP⁴⁸ zahlen und werden dauerhaft von der Wiedereinreise ausgeschlossen, wobei das Verbot in der Praxis auf fünf Jahre begrenzt ist.⁴⁹ Einer anonymen Quelle zufolge werden die genannten Bestimmungen jedoch nicht immer konsequent angewandt.⁵⁰

Ein weiteres Hindernis ist die obligatorische Sicherheitsüberprüfung. Bei Teilnahme an einer durch das Allgemeine Sicherheitsbüro organisierten Rückkehr führt das Büro die Sicherheitsüberprüfung gemeinsam mit den syrischen Behörden durch und übermittelt den Behörden dazu die personenbezogenen Daten der RückkehrerInnen. Die Behörden teilen dem Sicherheitsbüro

niederländische Friedensorganisation, Upinion ein in den Niederlanden ansässiges Sozialunternehmen und 11.11.11 eine in Belgien befindliche NRO. Siehe RPW, Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, [url](#), p. 8

³⁸ RPW, Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, [url](#), p. 21

³⁹ In French and Arabic the GSO is known as *Sûreté Générale* (SG) and *Maktab Al-Amn Al-Aam Al-Lubnani* respectively.

⁴⁰ Im Libanon tätige internationale Organisation, Interview, 10. Februar 2021; in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁴¹ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁴² Alternative Schreibweisen sind *Hezbollah* oder *Hizbollah*. Hisbollah bedeutet Partei Gottes oder Partei Allahs.

⁴³ Arab News, Few Takers for Hezbollah Offer to Repatriate Syrian Refugees, 20 July 2018, [url](#); SAWA for Development and Aid, Unpacking Return, Syrian Refugees' Conditions and Concerns, February 2019, [url](#), p. 23; Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), p. 11; International Crisis Group, Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon, Middle East Report N°211, 13 February 2020, [url](#), p. 17

⁴⁴ Official Journal of the European Union, L 043, 8 February 2021, [url](#)

⁴⁵ SAWA for Development and Aid, Unpacking Return, Syrian Refugees' Conditions and Concerns, February 2019, [url](#), p. 23; Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), p. 11

⁴⁶ Dem Online-Währungsrechner CoinMill zufolge waren 300 000 LBP umgerechnet 166,47 EUR: CoinMill.com, 12 March 2021, [url](#)

⁴⁷ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, E-Mail-Korrespondenz, 12. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁴⁸ Dem Online-Währungsrechner CoinMill zufolge waren 600 000 LBP umgerechnet 332,97 EUR: CoinMill.com, 12 March 2021, [url](#)

⁴⁹ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, E-Mail-Korrespondenz, 12. März 2021

⁵⁰ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

anschließend mit, welchen Personen eine Sicherheitsfreigabe erteilt wurde.⁵¹ Bei den öffentlich zugänglichen Prozentanteilen der zurückgewiesenen und genehmigten Anträge fallen Schwankungen auf. Im September 2018 erklärte der Generaldirektor des Sicherheitsbüros, dass im Schnitt 10 % der Antragsteller von den syrischen Behörden keine Sicherheitsfreigabe erhielten.⁵² Dagegen gab ein libanesischer Sicherheitsbeamter bei einem Interview mit der International Crisis Group (ICG)⁵³ im August 2019 an, die durchschnittliche Bewilligungsquote liege bei rund 80 %. Ein Journalist und Wissenschaftler einer humanitären Organisation stellte der ICG gegenüber fest, dass die Bewilligungsquote bei Antragstellern aus Hochburgen der Opposition bei fast null liege.⁵⁴

Die obligatorische Gebühr, die die syrischen Behörden bei der Einreise nach Syrien erheben, ist ein weiteres Hindernis. Alle syrischen Staatsangehörige, die nach Syrien einreisen, müssen 100 amerikanische Dollar (USD) zum amtlichen Wechselkurs in syrische Pfund (SYP) umtauschen. Diese am 8. Juli 2020 von der syrischen Regierung verkündete Entscheidung trat ab August 2020 in Kraft. Wie es heißt, sind Minderjährige sowie Lkw-Fahrer und Fahrer öffentlicher Verkehrsmittel von dieser Zwangsmaßnahme ausgenommen.⁵⁵ Nach Angaben einer anonymen Quelle gibt es bislang jedoch keine wirksame Umsetzung dieser Ausnahmen, weshalb unklar ist, ob und wie sie künftig in der Praxis gehandhabt werden.⁵⁶

Auch die Covid-19-Pandemie hat den Prozess der Rückkehr aus dem Libanon behindert. Am 22. März 2020 schlossen die syrischen Behörden die Landwege zwischen dem Libanon und Syrien. Syrerinnen und Syrer, die den Libanon verlassen hatten, steckten daher in der Pufferzone zwischen beiden Ländern fest.⁵⁷ Die Zahl der im Niemandsland gestrandeten Rückkehrer wird mit 7 000 bis 13 000 Personen angegeben.⁵⁸ Bisweilen erlaubten die syrischen Behörden einigen Rückkehrern willkürlich die Einreise nach Syrien mit anschließender Quarantäne. Einige Rückkehrergruppen hingen jedoch wochenlang zwischen den libanesischen und syrischen Grenzübergängen ohne ausreichende Nahrungs- und Wasservorräte fest. Manche warteten nicht darauf, von den syrischen Behörden reingelassen zu werden, und versuchten stattdessen, illegal nach Syrien einzureisen.⁵⁹ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts gab es keine Meldungen über Syrer, die an der libanesisch-syrischen Grenze festsaßen.⁶⁰

⁵¹ SAWA for Development and Aid, Unpacking Return, Syrian Refugees' Conditions and Concerns, February 2019, [url](#), p. 22; Carnegie Middle East Center, Into the Fire, Countries are Forcibly Sending Syrians Back Home, Though Their Country Remains Highly Insecure, 11 September 2019, [url](#); Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), pp. 10-11; International Crisis Group, Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon, Middle East Report N°211, 13 February 2020, [url](#), p. 18; in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, E-Mail-Korrespondenz, 17. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁵² Reuters, Fifty Thousand Syrians Returned to Syria From Lebanon This Year: Official, 25 September 2018, [url](#)

⁵³ Die International Crisis Group ist eine NRO, die sich der Konfliktverhütung und Konfliktbeilegung verschrieben hat. Nähere Informationen über die International Crisis Group finden sich unter: [url](#)

⁵⁴ International Crisis Group, Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon, Middle East Report N°211, 13 February 2020, [url](#), p. 20

⁵⁵ North Press Agency, Syrian Government Forces Those Entering Country to Exchange \$100, 10 July 2020, [url](#); SNHR, The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, [url](#), p. 6; HRW, Syria's 100 Dollar Barrier to Return, 23 September 2020, [url](#); Suhail Al-Ghazi, Microsoft Teams -Interview, 27 January 2021; in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁵⁶ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁵⁷ North Press Agency, Nearly 2,000 Syrians Stranded on the Syrian-Lebanese Border due to Coronavirus, 18 May 2020, [url](#); Al Arabiya English, Caught in Between, Syrians Seeking to Return from Lebanon Stuck in Buffer Zone, 29 May 2020, [url](#); SNHR, The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, [url](#), pp. 3-6;

⁵⁸ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁵⁹ North Press Agency, Nearly 2,000 Syrians Stranded on the Syrian-Lebanese Border due to Coronavirus, 18 May 2020, [url](#); Al Arabiya English, Caught in Between, Syrians Seeking to Return from Lebanon Stuck in Buffer Zone, 29 May 2020, [url](#); SNHR, The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, [url](#), pp. 3-6;

⁶⁰ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

Das Allgemeine Sicherheitsbüro hat keinerlei Rückkehrzahlen für 2020 veröffentlicht.⁶¹ Der UNHCR verzeichnete 2020 insgesamt 9 351 und in den ersten drei Monaten 2021 762 Fälle freiwilliger Rückkehrer vom Libanon nach Syrien.⁶² Allerdings wird angezweifelt, wie viele dieser Fälle tatsächlich freiwilliger Natur waren.⁶³ Während des Berichtszeitraums gab es im Libanon eine Reihe von Rückschlägen: die Covid-19-Pandemie, die Explosion im Hafen von Beirut sowie finanzielle, wirtschaftliche und politische Krisen. Syrische Flüchtlinge zählten zu den am stärksten gefährdeten und ärmsten Gruppen der libanesischen Gesellschaft, da viele von ihnen weder einen legalen Aufenthaltsstatus noch ein dauerhaftes Einkommen vorweisen konnten.⁶⁴ Laut Beurteilung von drei VN-Organisationen⁶⁵ stieg der Anteil der syrischen Flüchtlingshaushalte, die in äußerster Armut leben, im Jahr 2020 auf 89 %.⁶⁶ Dieselbe Erhebung zeigte, dass für die Hälfte aller syrischen Flüchtlinge im Libanon die Ernährung nicht gesichert war.⁶⁷ Aufgrund von Arbeitslosigkeit, fehlender Ernährungssicherheit und Diskriminierung glaubten einige syrische Flüchtlinge im Libanon, ihre einzige Wahl sei, nach Syrien zurückzukehren.⁶⁸

1.3.4 Rückkehr aus Jordanien

Der UNHCR verzeichnete 2020 insgesamt 3 466 und in den ersten drei Monaten 2021 1 345 Fälle einer freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen aus Jordanien nach Syrien.⁶⁹ Nach Angaben verschiedener Quellen gab es zudem Fälle, in denen Syrer zwangsweise aus Jordanien zurückgeführt wurden, allerdings waren keine Informationen über ihre Behandlung in Syrien zu erhalten.⁷⁰ Anders als die libanesischen Behörden organisieren die jordanischen Behörden keine freiwillige Gruppenrückkehr für Syrer.⁷¹

Syrer müssen verschiedene Bestimmungen einhalten, um von Jordanien nach Syrien zurückkehren zu können. Syrische Rückkehrer müssen einen syrischen Pass oder einen syrischen Passierschein⁷² vorlegen, wenn sie von Jordanien aus nach Syrien zurückkehren.⁷³ Wenn syrische Rückkehrer bei der syrischen Botschaft in Amman einen Pass oder Passierschein beantragen, wird ihr Name laut einer in Syrien tätigen internationalen humanitären Organisation mit einer zentralen Datenbank abgeglichen,

⁶¹ Anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁶² UNHCR, Situation Syria Regional Refugee Response, Voluntary Syrian Refugee Returns, As of 31 March 2021, [url](#)

⁶³ RPW, Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, [url](#), p. 6

⁶⁴ SNHR, The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, [url](#), p. 2; SOHR, Stranded on Lebanon-Syria, 12 September 2020, [url](#); RPW, Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, [url](#), pp. 19-21

⁶⁵ Die drei UN-Organisationen waren der UNHCR, das Welternährungsprogramm (WFP) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF).

⁶⁶ Was bedeutet, dass die syrischen Flüchtlingsfamilien im Libanon mit weniger als 308 728 LBP pro Person im Monat auskommen mussten. Dem Online-Währungsrechner CoinMill zufolge waren 308 728 LBP am 19. April 2021 umgerechnet 171,09 EUR.

⁶⁷ UNHCR Lebanon, Nine out of ten Syrian refugee families in Lebanon are now living in extreme poverty, UN study says, 18 December 2020, [url](#)

⁶⁸ SNHR, The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, [url](#), p. 2; SOHR, Stranded on Lebanon-Syria, 12 September 2020, [url](#); RPW, Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, [url](#), pp. 19-21

⁶⁹ UNHCR, Situation Syria Regional Refugee Response, Voluntary Syrian Refugee Returns, As of 31 March 2021, [url](#)

⁷⁰ AI, Jordan, Stop Forcible Transfer of Syrian Refugees to a No-Man's Land in the Desert, 15 September 2020, [url](#); anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁷¹ Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), p. 13; In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, E-Mail-Korrespondenz, 19. März 2021; Advocacy-Koordinator beim Jordan INRO Forum (JIF), Zoom-Interview, 30. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁷² Die arabische Bezeichnung lautet *Wathecat Abour* oder *waraqet mror*, was wörtlich übersetzt „Papier für die Überquerung“ oder „Papier für die Passage“ bedeutet.

⁷³ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; Advocacy-Koordinator beim Jordan INRO Forum (JIF), Zoom-Interview, 30. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

um zu prüfen, ob sie Verbindungen zu irgendwelchen oppositionellen oder „terroristischen“ Gruppierungen in Syrien haben.⁷⁴

Neben dem Besitz eines Passes oder Passierscheins müssen Rückkehrer bei der syrischen Botschaft in Amman eine Sicherheitsüberprüfung beantragen welche zur Sicherheitsfreigabe führen sollte.⁷⁵ Nach Aussage derselben in Syrien tätigen internationalen humanitären Organisation prüfen die syrischen Behörden im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung Angaben zum Antragsteller, zu seinen Familienangehörigen und eventuell zu seinem erweiterten Familienkreis.⁷⁶

Zusätzlich müssen Rückkehrer einen negativen PCR-Test vorlegen, dessen Ergebnis nicht älter als 96 Stunden sein darf. Einen PCR-Test kann man kostenlos in einem jordanischen Krankenhaus durchführen lassen. Des Weiteren müssen Rückkehrer bei Ankunft eine Erklärung unterzeichnen, der zufolge sie sich in eine fünftägige häusliche Quarantäne begeben werden. Ebenso wie Syrer, die aus dem Libanon nach Syrien zurückkehren, müssen alle Erwachsenen, die aus Jordanien kommen, bei ihrer Ankunft 100 amerikansiche Dollar umtauschen.⁷⁷

Syrer, die Jordanien mit einem Passierschein verlassen haben, können mit diesem Dokument nicht wieder in Jordanien einreisen. Dagegen dürfen syrische Passinhaber nach Jordanien (wieder)einreisen, wenn sie

- einen gültigen Pass besitzen,
- die Sicherheitsfreigabe erhalten haben und
- eine Einreise- oder eine Ein- und Ausreisegenehmigung besitzen.⁷⁸

⁷⁴ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021

⁷⁵ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; Advocacy-Koordinator beim Jordan INRO Forum (JIF), Zoom-Interview, 30. März 2021

⁷⁶ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021

⁷⁷ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; Advocacy-Koordinator beim Jordan INRO Forum (JIF), Zoom-Interview, 30. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

⁷⁸ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, E-Mail-Korrespondenz, 18. und 19. März 2021; anonyme Quelle, E-Mail-Korrespondenz, 19. April 2021

2. Die Folgen einer illegalen Ausreise und der Beantragung von Asyl im Ausland

2.1 Die Folgen einer illegalen Ausreise

In der Vergangenheit hatte die illegale Ausreise aus Syrien eine Haftstrafe und/oder Geldbuße zur Folge. Am 26. März 2019 veröffentlichte das syrische Innenministerium dann jedoch das Rundschreiben Nr. 342, in der die Strafe aufgehoben wurden.⁷⁹ Eine illegale Ausreise zieht aber weiterhin ein förmliches Verfahren vor der Rückkehr nach Syrien nach sich, das wahlweise als „Statusbereinigung“ oder „Sicherheitsüberprüfung“ bezeichnet wird.⁸⁰ Eine nähere Erläuterung zu diesem Verfahren finden Sie in [Kapitel 3: Rückkehrpolitik und -praxis der syrischen Regierung](#).

Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC erklärte ausdrücklich, dass Personen, die Syrien illegal verlassen haben, kein gerichtliches Verfahren innerhalb Syriens einleiten können. Rückkehrer, die ohne vorherige Bereinigung ihrer illegalen Ausreise nach Syrien zurückkehren, werden nach Aussage des Experten in ein Militärgefängnis oder eine militärische Sicherungsanstalt gebracht.⁸¹ Gleichzeitig gibt es Belege dafür, dass einige Rückkehrer, die ihre illegale Ausreise vor ihrer Rückkehr bereinigt hatten, trotzdem bei ihrer Ankunft festgenommen wurden.⁸² Weitere Informationen über die Behandlung von Rückkehrern sind [Kapitel 5: Behandlung bei der Rückkehr](#) zu entnehmen.

2.2 Folgen der Beantragung von Asyl im Ausland

Auf die Frage, wie Personen, die im Ausland Asyl beantragt haben, bei ihrer Rückkehr behandelt werden, gab es keine eindeutige Antwort. General Naji Numeir, Leiter der syrischen Einwanderungs- und Passbehörde, erklärte gegenüber dem DIS in einem Interview im November 2018, dass Rückkehrer bei ihrer Ankunft nicht strafrechtlich verfolgt oder verhaftet würden, wenn sie in Nachbarländern oder anderen – auch westlichen – Ländern Asyl erhalten hätten. Ein in Damaskus ansässiger Anwalt berichtete dem DIS im November 2018, dass eine Asylantragstellung im Ausland nach der Rückkehr keine Bestrafung nach sich ziehe, es sei denn, die betreffende Person sei als politischer oder militärischer Gegner bekannt.⁸³

Ein Syrienexperte beim Europäischen Friedensinstitut (EIP) war der Ansicht, dass die Beantragung von Asyl im Ausland womöglich durch ein förmliches Verfahren bereinigt werden müsse, das näher in

⁷⁹ DIS and DRC, Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Report based on interviews between 16 to 27 November 2018 in Beirut and Damascus, February 2019, [url](#), p. 19; DIS, Syria, Consequences of Illegal Exit, Consequences of Leaving a Civil Servant Position Without Notice and the Situation of Kurds in Damascus, June 2019, [url](#), pp. 6-7; UNHCR, Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria, 7 May 2020, [url](#), pp. 20-21

⁸⁰ DIS and DRC, Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Report based on interviews between 16 to 27 November 2018 in Beirut and Damascus, February 2019, [url](#), p. 19; DIS, Syria, Consequences of Illegal Exit, Consequences of Leaving a Civil Servant Position Without Notice and the Situation of Kurds in Damascus, June 2019, [url](#), p. 7

Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), p. 18; DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, [url](#), p. 11; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁸¹ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁸² DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees [Source: Suhail Al-Ghazi, non-resident fellow at Tahrir Institute for Middle East Policy], December 2020, [url](#), p. 11

⁸³ DIS and DRC, Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Report based on interviews between 16 to 27 November 2018 in Beirut and Damascus, February 2019, [url](#), p. 20

[Kapitel 3: Rückkehrpolitik und -praxis der syrischen Regierung](#) erörtert wird.⁸⁴ Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC gab an, dass das Vorgehen von Fall zu Fall verschieden sei. Dieser Experte wusste von ehemaligen Asylbewerbern, die bei ihrer Rückkehr keine persönlichen Probleme mit den syrischen Behörden hatten, während andere Asylbewerber von den syrischen Behörden bei ihrer Rückkehr getötet oder verschleppt worden seien.⁸⁵ Weitere Informationen über die Behandlung von Rückkehrern finden sich in [Kapitel 5: Behandlung bei der Rückkehr](#).

2.3 Überwachung der syrischen Diaspora durch die syrischen Behörden

Mehrere Quellen kamen zu dem Ergebnis, dass Syrerinnen und Syrer im Ausland in gewissem Umfang von den syrischen Behörden überwacht werden. Das SJAC gelangte beispielsweise in den Besitz von Regierungsunterlagen, die zeigten, dass die syrischen Botschaften in Spanien und Saudi-Arabien an der Einholung von Informationen über Dissidenten in der syrischen Diaspora und deren Weiterleitung an verschiedene Nachrichtendienste in Syrien beteiligt waren.⁸⁶ Einem Syrienexperten des EIP zufolge werden Aktivisten und zivilgesellschaftliche Organisationen eingehend von den syrischen Behörden überwacht.⁸⁷

Laut einem Syrienexperten des EIP werden Syrerinnen und Syrer in der Diaspora auf zwei Arten überwacht: formell und informell. Bei der informellen Überwachung geben Einzelpersonen Informationen über andere Personen an die syrischen Behörden weiter. Diese Informanten sind keine offiziellen Mitarbeiter der Sicherheitsdienste, sie berichten machen über Andere, um ihre Loyalität gegenüber der syrischen Regierung zu belegen. Dadurch versuchen sie, etwaige Aufmerksamkeit von sich abzulenken, um nicht selbst ins Blickfeld zu geraten. Die formelle Überwachung erfolgt durch staatliche Einrichtungen wie etwa Botschaften und Sicherheitsdienste, die Informationen über syrische Dissidenten im Ausland einholen. Die befragte Quelle wusste von Social-Media-Konten und Social-Media-Gruppen im Ausland lebender Syrerinnen und Syrern, die von den Sicherheitsdiensten überwacht werden.⁸⁸

Nach Angaben von Jusoor for Studies haben die syrischen Behörden Agenten und Informanten in Asylstaaten, unter anderem in die EU und der Türkei entsandt, die Syrer in der Diaspora beobachten und wöchentlich über sie berichten. Diese Agenten und Informanten arbeiten für verschiedene Abteilungen der Sicherheitsbehörden: die 4. Division des Sicherheitsbüros, Abteilung 279 des Allgemeinen Nachrichtendienstes, Abteilung 297 der Abteilung für militärische Aufklärung, das Direktorat für den Geheimdienst der Luftwaffe und die Abteilung 300. Politische und humanitäre Aktivisten, die erwägen, nach Syrien zurückzukehren, sind nach Ansicht von Jusoor for Studies daher großen Gefahren ausgesetzt.⁸⁹

⁸⁴ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021

⁸⁵ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁸⁶ SJAC, Shadows of Surveillance, Government Documents Confirm Syrian Embassies Monitored Syrians Abroad, 24 September 2020, [url](#)

⁸⁷ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021

⁸⁸ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021

⁸⁹ Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

3. Rückkehrpolitik und -praxis der syrischen Regierung

3.1 Einleitung

RückkehrerInnen aus dem Ausland und Binnenvertriebene aus oppositionellen Gebieten müssen sich einer Sicherheitsprüfung durch die syrischen Behörden unterziehen, um in die von der Regierung kontrollierten Teile Syriens zurückkehren zu können.⁹⁰ Die Organisation Omran for Strategic Studies berichtet, dass die Sicherheitskräfte der Regierung von allen Rückkehrern verlangen, dass sie sich vor ihrer Rückkehr einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen, und dass zahlreiche Rückkehrer angeblich verhaftet wurden, da sie die erforderlichen Dokumente nicht vorweisen konnten.⁹¹

In der vorhandenen Literatur über die offizielle Rückkehr in die von der Regierung kontrollierten Gebiete Syriens fallen immer wieder zwei Begriffe auf: Sicherheitsüberprüfung (auf Arabisch: *muwafaka amniya*) und Statusbereinigung (auf Arabisch: *taswiyat Wada*⁹²).⁹³ Laut dem DIS folgt die Beantragung einer Sicherheitsüberprüfung einem Verfahren, bei dem die syrischen Behörden der Frage nachgehen, ob die betreffende Person auf einer Fahndungsliste steht und als Sicherheitsbedrohung anzusehen ist, während beim Verfahren der Statusbereinigung offene sicherheitsrelevante Fragen mit den syrischen Behörden abzuklären sind; wie etwa die illegale Ausreise, die Teilnahme an einer Demonstration gegen die Regierung oder die Umgehung des Wehrdienstes.⁹⁴

Die für diesen Bericht konsultierten Quellen berichteten aber auch, dass kein klarer Unterschied zwischen der Beantragung einer Sicherheitsüberprüfung und der Statusbereinigung besteht. Wenn Syrer, die sich in einem Nachbarland oder einem EU-Mitgliedstaat aufhalten und legal in die von der Regierung kontrollierten Teile Syriens zurückkehren möchten, müssen sie einen Antrag bei einer diplomatischen Vertretung Syriens stellen. Im Laufe des Verfahrens, das wahlweise als „Sicherheitsfreigabe“ oder „Statusbereinigung“ bezeichnet wird, werden die Antragsteller auf die eine oder andere Weise von den syrischen Behörden überprüft.⁹⁵ Von nun an wird in diesem Bericht der Klarheit halber nur noch der übergreifende Begriff „Sicherheitsüberprüfung“ verwendet. Laut Suhail Al-Ghazi sind lediglich Personen, die Syrien auf legalem Weg verlassen haben, nicht von den syrischen Behörden gesucht werden und einen gültigen Reisepass besitzen, von der Beantragung einer Sicherheitsüberprüfung ausgenommen, wenn sie nach Syrien zurückkehren möchten.⁹⁶

Personen, die eine Rückkehr nach Syrien erwägen, versuchen gewöhnlich zunächst herauszufinden, ob sie auf irgendeiner Fahndungsliste der syrischen Sicherheitsdienste stehen, bevor sie eine Sicherheitsüberprüfung beantragen. Dazu nutzen sie ihr informelles Netzwerk persönlicher Kontakte,

⁹⁰ DIS, Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, February 2019, [url](#), p. 20; EIP, Refugee Return in Syria, Dangers, Security Risks and Information Scarcity, July 2019, [url](#), p. 20; Omran for Strategic Studies, The Security Landscape in Syria and its Impact on the Return of Refugees, An Opinion Survey, December 2020, [url](#), p. 69

⁹¹ Omran for Strategic Studies, The Security Landscape in Syria and its Impact on the Return of Refugees, An Opinion Survey, December 2020, [url](#), p. 69

⁹² Eine andere Schreibweise für „taswiyat Wada“ ist „Taswiet Wadea“.

⁹³ Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, [url](#), p. 7; DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, [url](#), pp. 3-10

⁹⁴ DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, [url](#), pp. 3, 8

⁹⁵ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27. Januar 2021; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁹⁶ Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 29. April 2021

eine Praxis, die gemeinhin als *wasta* bezeichnet wird.⁹⁷ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Art, Informationen einzuholen, keine zuverlässigen Ergebnisse liefert. Falls Rückkehrer im Rahmen einer solchen *wasta* erfahren, dass die syrischen Behörden nicht nach ihnen fanden, ist dies keine Garantie dafür, dass sie bei ihrer Rückkehr nicht dennoch verhaftet und inhaftiert werden.⁹⁸

3.2 Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung

Eine Sicherheitsüberprüfung kann auf zwei Arten beantragt werden. Zum einen können Rückkehrer den Antrag bei einer syrischen Botschaft oder einem syrischen Konsulat in eigener Regie einreichen. Zum anderen können Verwandte ersten Grades⁹⁹ den Antrag im Namen der betreffenden Person in Syrien stellen.¹⁰⁰ Die konsultierten Quellen machten widersprüchliche Angaben zu der Regierungsstelle, bei der Verwandte von Rückkehrern den Antrag in Syrien stellen müssen. Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC sowie Herr Suhail Al-Ghazi nannten als zuständige Stelle das syrische Außenministerium in Damaskus¹⁰¹, während Urnammu for Justice and Human Rights auf die Einwanderungsbehörde oder ihre Büros in den Gouvernements verwiesen.¹⁰²

Familienangehörige in Syrien, die einen Antrag im Namen von Rückkehrern stellen, müssen die Familienzugehörigkeit nachweisen, etwa anhand eines Familienstammbuchs oder eines Auszugs aus dem Standesamtsregister. Eine Vollmacht muss nicht vorgelegt werden.¹⁰³ Die Verwandten in Syrien müssen eine Gebühr entrichten.¹⁰⁴ Suhail Al-Ghazi glaubt, dass das syrische Außenministerium eine Gebühr zwischen 5000 SYP und 15 000 SYP¹⁰⁵ verlangen wird.¹⁰⁶

Die Beantragung bei syrischen diplomatischen Vertretungen ist laut einem Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC sowie Suhail Al-Ghazi kostenlos, allerdings müsse ein Bestechungsgeld gezahlt werden, um einen Termin zu bekommen.¹⁰⁷ Urnammu for Justice and Human Rights führte dagegen an, dass bei Beantragung einer Sicherheitsüberprüfung bei einer syrischen diplomatischen Vertretung eine Konsulatsgebühr von 46 Euro anfalle.¹⁰⁸

Im Zuge der Beantragung einer Sicherheitsüberprüfung sind sogenannte Rückkehr- oder Aussöhnungsformulare auszufüllen. In diesen Formularen müssen Rückkehrer ihre personenbezogenen Daten eintragen und angeben, ob sie an irgendwelchen Aktionen gegen die Regierung teilgenommen haben, ob ihre Verwandten in regierungsfeindliche Aktivitäten involviert waren oder inhaftiert wurden, ob ihnen irgendwelche „Terroristen“ oder „terroristische Aktivitäten“

⁹⁷ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27. Januar 2021; Nawar Shaban and Muhsen al Mustafa, Interview, 5. Februar 2021; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁹⁸ Nawar Shaban and Muhsen al Mustafa, Interview, 5. Februar 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

⁹⁹ Als Verwandte ersten Grades gelten die Eltern, die Geschwister und die eigenen Kinder.

¹⁰⁰ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27. Januar 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹⁰¹ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021

¹⁰² Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹⁰³ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹⁰⁴ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021

¹⁰⁵ Dem Online-Währungsrechner CoinMill zufolge waren 5000 SYP umgerechnet 3,35 EUR und 15 000 SYP umgerechnet 10,06 EUR: CoinMill.com, 8. April 2021, [url](#)

¹⁰⁶ Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021

¹⁰⁷ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021

¹⁰⁸ Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

bekannt sind usw.¹⁰⁹ Laut einem Syrienexperten des EIP versetzt dies die Antragsteller in eine aussichtslose Lage. Falls auch nur eine dieser sicherheitsrelevanten Fragen mit Ja beantwortet wird, belasten die Rückkehrer sich selbst beziehungsweise andere. Wird eine der Sicherheitsfragen jedoch mit Nein beantwortet, wird dies als Verletzung der Bürgerpflicht ausgelegt, den syrischen Behörden gegenüber „Terrorismus“ anzuzeigen. Nach zehn Jahren weitreichenden, bewaffneten Konflikten, halten die Behörden es für unwahrscheinlich, dass man nichts über eine Sicherheitsbedrohung gegen die syrische Regierung weiß.¹¹⁰

Jeder Antrag wird, gleich ob vom Rückkehrer selbst oder von Angehörigen gestellt, an den syrischen Sicherheitsapparat weitergeleitet.¹¹¹ Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC erläuterte, dass Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung an den militärischen Abschirmdienst, Abteilung 291 in Damaskus übermittelt werden.¹¹² Dort wird geprüft, ob Rückkehrer an (bewaffneter) Opposition gegen die syrische Regierung beteiligt waren, ob sie das Land legal oder illegal verlassen haben, ob sie regierungskritische Postings in den sozialen Medien abgesetzt oder gelikt haben und ob irgendwelche ihrer Verwandten inhaftiert wurden usw.¹¹³

Die Bearbeitungsdauer schwankt zwischen einem und sechs Monaten.¹¹⁴ Die konsultierten Quellen machten widersprüchliche Angaben über die Art des Dokuments, das Rückkehrer bei Bewilligung ihrer Anträge von den syrischen Behörden erhalten. Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC sowie Urnammu for Justice and Human Rights gaben an, dass der Passierschein selbst dazu diene, die Bewilligung der Sicherheitsüberprüfung anzuzeigen.¹¹⁵ Dagegen erklärte Suhail Al-Ghazi, Rückkehrer erhielten ein vom syrischen Innenministerium abgestempeltes, als *taswiyat Wada'* bezeichnetes Dokument, das sechs bis zwölf Monate lang gültig sei.¹¹⁶

Falls der Antrag im Namen des Rückkehrers von einem Familienmitglied gestellt und die Sicherheitsüberprüfung erteilt wurde, erhält der Rückkehrer nach Angaben der konsultierten Quellen die schriftliche Bewilligung auf eine von zwei Arten. Laut Suhail Al-Ghazi bekommt das Familienmitglied ein Dokument, das den Namen des Rückkehrers sowie Angaben zur Person und eine Fallnummer aufweist. Anschließend teilt das Familienmitglied dem Rückkehrer die aus dem Dokument hervorgehenden erforderlichen Angaben mit. Bei der Einreise in Syrien auf dem Luft- oder Landweg gibt der Rückkehrer diese Angaben den syrischen Behörden gegenüber an, die dann das entsprechende Dokument (*taswiyat Wada'*) ausdrucken und dem Rückkehrer übergeben.¹¹⁷ Laut einem Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC wird der Passierschein dagegen dem Familienmitglied ausgehändigt, welcher den Passierschein per Express an den Rückkehrer im Ausland weiterschickt.¹¹⁸

¹⁰⁹ EIP, Refugee Return in Syria, Dangers, Security Risks and Information Scarcity, July 2019, [url](#), p. 21; Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27. Januar 2021

¹¹⁰ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1 April 2021

¹¹¹ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom -Interview, 1. April 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹¹² Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

¹¹³ EIP, Refugee Return in Syria, Dangers, Security Risks and Information Scarcity, July 2019, [url](#), p. 21; DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, [url](#), p. 9; Syria expert at the European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

¹¹⁴ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27. Januar 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

¹¹⁵ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 16. April 2021

¹¹⁶ Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 7. April 2021

¹¹⁷ Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 8. April 2021

¹¹⁸ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

Die konsultierten Quellen machten widersprüchliche Angaben dazu, ob Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung in bestimmten Fällen von den syrischen Behörden abgelehnt würden. Suhail Al-Ghazi, ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC sowie Urnammu for Justice and Human Rights erklärten, dass den syrischen Behörden nicht daran gelegen sei, Rückkehrern die Sicherheitsüberprüfung zu verweigern. Allen drei Quellen zufolge sind die syrischen Behörden im Gegenteil daran interessiert, Andersdenkende zur Rückkehr zu bewegen, um sie dann bei Ankunft festnehmen zu können, entweder um gegen die Regierung gerichtete Aktionen zu unterbinden oder um Schutzgeld von ihren Familien zu erpressen.¹¹⁹

Ein Syrienexperte des EIP wusste allerdings von syrischen Flüchtlingen, deren Anträge zurückgewiesen wurden. Laut ihm gibt es unzählige Gründe für die Ablehnung der Anträge, etwa das Posten und/oder Liken regierungskritischer Social-Media-Beiträge, die Inhaftierung eines Familienmitglieds, das Tragen eines Namens, der dem einer gesuchten Person ähnelt, die Rückkehr aus einem Land, das als Feind der syrischen Regierung gilt, die Herkunft aus einer früheren Oppositionshochburg usw.¹²⁰ Diese Angaben scheinen sich mit anderen Informationsquellen zu decken. Die ICG sprach mit Personen, die klar darlegten, dass nicht alle im Libanon gestellten Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung genehmigt werden, wie in [Abschnitt 1.3.3: Rückkehr aus dem Libanon](#) beschrieben wird.¹²¹ Im September 2019 berichtete das Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center¹²², dass Hunderte von Syrern im Libanon Anträge eingereicht hätten, aber nur einem Bruchteil von ihnen die Rückkehr nach Syrien gestattet worden sei.¹²³

Zuletzt sei noch angeführt, dass ein Syrienexperte des EIP sowie Urnammu for Justice and Human Rights angaben, dass die Bearbeitung der Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung willkürlich und intransparent vonstatten gehe. Die genauen Anforderungen an die Bewilligung einer Sicherheitsüberprüfung blieben daher unklar.¹²⁴ Urnammu for Justice and Human Rights zufolge wird eine positive Sicherheitsüberprüfung bisweilen dann erteilt, wenn Bestechungsgeld gezahlt wird oder der Antragsteller ein einflussreiches Mitglied der syrischen Regierung kennt.¹²⁵

¹¹⁹ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹²⁰ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1. April 2021

¹²¹ International Crisis Group, Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon, Middle East Report N°211, 13 February 2020, [url](#), p. 20

¹²² Das in Beirut ansässige Zentrum liefert tiefgehende Analysen zu politischen, sozioökonomischen und sicherheitsbezogenen Fragen im Nahen Osten und in Nordafrika. Nähere Informationen über das Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center finden sich unter: [url](#)

¹²³ Carnegie Middle East Center, Into the Fire, Countries are Forcibly Sending Syrians Back Home, Though Their Country Remains Highly Insecure, 11 September 2019, [url](#)

¹²⁴ SAWA for Development and Aid, Unpacking Return, Syrian Refugees' Conditions and Concerns, February 2019, [url](#), p. 22; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom-Interview, 1 April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

¹²⁵ Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12. April 2021

4. Potenzielle Hindernisse für eine Rückkehr

4.1 Beschränkter Zugang zu Rückkehrgebieten

Die von einer syrischen Botschaft oder einem syrischen Konsulat erteilte Sicherheitsüberprüfung gibt einem Rückkehrer lediglich das Recht, nach Syrien einzureisen. Sie ist keine Garantie dafür, dass der Rückkehrer seinen Herkunftsort in den von der syrischen Regierung kontrollierten Gebieten aufsuchen kann. Um an einen Herkunftsort zurückkehren zu können, der in einem Gebiet unter der Kontrolle der syrischen Regierung liegt, ist ein weiterer Schritt erforderlich, der von örtlichen Machthabern wie Gemeindeverwaltungen oder die Lokalverwaltung unterstützenden Milizen kontrolliert wird. Die Verfahren, die den Zutritt zum Herkunftsort gewähren, sind von Ort zu Ort und von Akteur zu Akteur verschieden. Da sich lokale Machtverhältnisse mit der Zeit verändern, ändern sich auch die Verfahren.¹²⁶

Potenziert werden die Schwierigkeiten dadurch, dass eine von einer regierungsnahen Einrichtung in Syrien ausgestellte Sicherheitsüberprüfung eventuell in Gebieten, die von anderen regierungsnahen Einrichtungen kontrolliert werden, als ungültig angesehen wird. Dies hat mit der Fragmentierung des Sicherheitsapparates der Regierung zu tun, die dem Vordringen in Gebiete unter der Kontrolle bestimmter regierungsnaher Einrichtungen Grenzen setzt.¹²⁷

Die Vereinten Nationen haben im Berichtszeitraum beobachtet, dass die syrischen Behörden ihren Landsleuten regelmäßig die Rückkehr in ihre Herkunftsorte untersagten, vor allem wenn sich diese in vormals belagerten Gebieten befinden, die von den syrischen Streitkräften zurückerobert wurden.¹²⁸ Verschiedene Quellen führten an, dass einigen Gruppen von Rückkehrern der Zutritt zu bestimmten Herkunftsgebieten verwehrt wurde, und zwar aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder politischen Anschauung. Suhail Al-Ghazi erwähnte beispielsweise, dass gewisse vom Iran unterstützte Milizen sunnitische Rückkehrer, die der syrischen Regierung als feindlich gesinnt gelten, von bestimmten Gebieten fernhielten, um die demografische Struktur der Gegend zugunsten der Schiiten zu verändern.¹²⁹ Ferner wurde berichtet, dass die Hisbollah Binnenvertriebene sunnitischer Herkunft an der Rückkehr nach Qusair¹³⁰ im Gouvernement Homs und nach Zabadani im Gouvernement Rif Dismashq (Umland von Damaskus) hinderte.¹³¹ Einige palästinensische Aktivisten erzählten Al Jazeera, dass die syrischen Behörden nur regierungsfreundlichen Palästinensern die Rückkehr nach Yarmouk erlaubt hätten, einem palästinensischen Flüchtlingslager, das in großen Teilen durch den Krieg zerstört wurde.¹³² Allerdings merkte ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC an, dass ganze Landstriche in von der syrischen Regierung kontrollierten Gebieten ohnehin nicht für die Allgemeinheit zugänglich seien und daher nicht nur bestimmte Gruppen von Rückkehrern keinen Zutritt zu ihnen hätten.¹³³

¹²⁶ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), 1 April 2021

¹²⁷ NGO Joint Research Project, Syria Solutions Analysis, An Assessment of Durable Solutions Conditions at the Whole of Syria Level, January 2021, private document held on file, p. 18

¹²⁸ UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 14 August 2020, [url](#), p. 8; UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 21 January 2021, [url](#), p. 10

¹²⁹ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 7 and 9 April 2021

¹³⁰ Eine alternative Schreibweise ist „Qusayr“.

¹³¹ Ezzi, M., Lebanese Hezbollah's Experience in Syria, European University Institute, 13 March 2020, [url](#), p. 8, 13 and 14; Suhail Al-Ghazi, Microsoft Teams -Interview, 27 January 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 7 and 9 April 2021

¹³² Al Jazeera, 'Afraid of Return', Palestinians Fearful of Life in Yarmouk Camp, 30 March 2021, [url](#)

¹³³ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

Weitere Informationen über die Bewegungsfreiheit im Land und über Gebiete im Gouvernement Damaskus, die nur beschränkt zugänglich sind, finden sich in Kapitel 2 des [EASO COI Report: Syria – Socio-economic situation in Damascus city \(April 2021\)](#).

4.2 Ausweisdokumente und Staatsangehörigkeit

Fehlende Ausweisdokumente sind einem Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC zufolge nicht unbedingt ein Hindernis für den Prozess der Rückkehr.¹³⁴ Personen, die keinen Reisepass besitzen oder deren Pass abgelaufen ist, können beispielsweise einen Passierschein bei einer syrischen diplomatischen Vertretung im Ausland beantragen.¹³⁵

Allerdings können fehlende Ausweispapiere bei Rückkehrern für Frustrationen sorgen, wenn sie nach ihrer Rückkehr staatliche Dienste in Anspruch nehmen, gerichtliche Verfahren einleiten oder Besitzansprüche geltend machen möchten.¹³⁶ Die Vorlage von Familienstammbüchern oder Auszügen aus dem Standesamtsregister geben deren Inhabern beispielsweise Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, etwa im Bildungs- und Gesundheitswesen und in der Notfallhilfe. Der Verlust dieser Dokumente kann dazu führen, dass diese Leistungen verweigert werden.¹³⁷ Der norwegische Flüchtlingsrat (Norwegian Refugee Council, NRC)¹³⁸ hat berichtet, dass viele der in der Türkei, im Libanon, in Jordanien und im Irak lebenden syrischen Flüchtlinge nicht über die gesetzlichen oder zivilrechtlichen Unterlagen verfügen, um ihre Wohn-, Land- und Eigentumsrechte nachweisen zu können, was für alle, die freiwillig nach Syrien zurückkehren möchten, ein Problem darstellt.¹³⁹ Nähere Informationen über Wohn-, Land- und Eigentumsrechte im Zusammenhang mit der Rückkehr sind in [Abschnitt 4.3: Wohn-, Land- und Eigentumsrechte](#) nachzulesen.

Ein weiteres potenzielles Hindernis für eine Rückkehr ergibt sich aus dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz. Gemäß Artikel 21 E dieses Gesetzes kann einer Person die Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn festgestellt wurde, dass sie illegal aus Syrien in ein Land ausgereist ist, das sich mit Syrien im Krieg befindet. Staatsangehörigen kann die Staatsbürgerschaft auch gemäß Artikel 21 G entzogen werden, wenn sie sich länger als drei Jahre in einem nicht arabischen Land aufgehalten haben, ohne mit den syrischen Behörden zu kommunizieren.¹⁴⁰ Die Frage nach der praktischen Umsetzung von Artikel 21 beantwortete ein Syrienexperte des EIP damit, dass unklar sei, welche Länder die syrische Regierung als im Krieg mit Syrien befindlich ansehe, dass aber Artikel 21 E auf Syrer anwendbar sei, die illegal in die Türkei ausgereist seien, ein Land, das bewaffnete Akteure im Kampf gegen die syrische Regierung unterstützt.¹⁴¹ Aus dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz geht ebenfalls nicht hervor, welche Staaten als nicht arabisch angesehen werden. Laut einem Syrienexperten des EIP könnte Artikel 21 G allerdings Rückkehrer aus der Türkei, der EU, den USA sowie Kanada und Lateinamerika betreffen, die sich länger als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, ohne mit den syrischen Behörden zu kommunizieren.¹⁴² Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts waren keine näheren Angaben dazu erhältlich, ob Artikel 21 des

¹³⁴ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

¹³⁵ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

¹³⁶ NRC, Housing Land and Property (HLP) in the Syrian Arab Republic, May 2016, [url](#), p. 15; PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, [url](#), p. 4; NRC, The Darkest Decade, What Displaced Syrians Face if the World Continues to Fail Them, March 2021, [url](#), pp. 22-23

¹³⁷ Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Thematic Country of Origin Information Report, Syria, Documents, December 2019, [url](#), pp. 27, 30

¹³⁸ Der NRC ist eine humanitäre Nichtregierungsorganisation, die sich um den Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in aller Welt kümmert. Weitere Informationen finden sich unter: [url](#)

¹³⁹ NRC, The Darkest Decade, What Displaced Syrians Face if the World Continues to Fail Them, March 2021, [url](#), pp. 22-23

¹⁴⁰ Syrian Arab Republic, Syrian Nationality Law, 1969, Legislative Decree 276, 24 November 1969, [url](#), p. 7

¹⁴¹ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), E-Mail-Korrespondenz, 9. April 2021

¹⁴² Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), E-Mail-Korrespondenz, 9. April 2021

Staatsangehörigkeitsgesetzes bei der Rückkehr von Flüchtlingen angewendet wird und, falls dem so ist, wie und gegen wen.

Weitere Informationen über Ausweisdokumente finden sich in Kapitel 2 des [EASO COI Report: Syria – Socio-economic situation in Damascus city \(April 2021\)](#).

4.3 Wohn-, Land- und Eigentumsrechte

Der Verstoß gegen die Wohn-, Land- und Eigentumsrechte von Syrern durch die Regierung ist ebenfalls als Hindernis für die Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen zu sehen. Seit 2011 hat die syrische Regierung eine Reihe von Gesetzen und Verwaltungsakten erlassen, um die Enteignung von Grundstücken zu legitimieren.¹⁴³ Dazu gehören beispielsweise Vorschriften zur städtebaulichen Entwicklung, die angeblich dazu dienen, informelle Siedlungen wiederaufzubauen oder zu sanieren. In Wahrheit waren diese Entwicklungsprojekte allerdings ein Vorwand für die Vertreibung von Oppositionsanhängern aus ihren Wohnungen, um dort wohlhabende Eliten mit enger Verbindung zur syrischen Regierung anzusiedeln.¹⁴⁴

Die syrischen Behörden konfiszieren zudem Häuser und Eigentum von Inhaftierten (auch solchen, die noch nicht verurteilt wurden) sowie von Binnenvertriebenen und Menschenrechtsaktivisten im Rahmen der Gesetze zur Terrorismusbekämpfung und zum Schutz der nationalen Sicherheit. Sie nutzen diese Beschlagnahme, um Inhaftierte, Regierungsgegner und Menschenrechtsaktivisten ins Visier zu nehmen und zu bestrafen.¹⁴⁵ Ferner beschlagnahmt die Regierung Häuser, um sie Angehörigen des syrischen Militärs zu übereignen und an iranische Milizen, die die syrische Regierung unterstützen, zu veräußern.¹⁴⁶

Des Weiteren gab es Berichte, nach denen regierungsnahen Milizen Häuser und Grundstücke konfisziert haben.¹⁴⁷ Einige davon besagten, dass *Liwa Al-Quds*, eine regierungstreue, aus Palästinensern bestehende Miliz¹⁴⁸, Gebäude und Geschäfte von (vermeintlich) pro-oppositionellen Palästinensern in Neirab konfiszierten, einem palästinensischen Flüchtlingslager im nördlich gelegenen Gouvernement Aleppo.¹⁴⁹ Vor zwei Jahren konfiszierten pro-iranische schiitische Milizen ein landwirtschaftliches Gebiet bei Mayadeen, einer Stadt im östlich gelegenen Gouvernement Deir-ez-Zor. Die einstigen Bewohner dürfen das mit Palmen und Olivenhainen bewirtschaftete Gelände bis heute nicht betreten.¹⁵⁰

Weitere Informationen über Wohn-, Land- und Eigentumsrechte finden sich in Abschnitt 3.5 des [EASO COI Report: Syria – Socio-economic situation in Damascus city \(April 2021\)](#).

¹⁴³ SJAC, Return is a Dream, Options for Post-Conflict Property Restitution in Syria, September 2018, [url](#), p. 6; PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, [url](#), p. 2; TIMEP, Part 1, Violations in Government-held Areas, 4 February 2021, [url](#)

¹⁴⁴ PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, [url](#), pp. 2-3; TIMEP, Part 1, Violations in Government-held Areas, 4 February 2021, [url](#)

¹⁴⁵ SJAC, Return is a Dream, Options for Post-Conflict Property Restitution in Syria, September 2018, [url](#), p. 12; PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, [url](#), pp. 5-6; TIMEP, Part 1, Violations in Government-held Areas, 4 February 2021, [url](#)

¹⁴⁶ TIMEP, Part 1, Violations in Government-held Areas, 4 February 2021, [url](#)

¹⁴⁷ PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, [url](#), p. 4

¹⁴⁸ Liwa Al-Quds bedeutet übersetzt Jerusalem-Brigade.

¹⁴⁹ The Syria Report, Neirab Camp. Liwa Al-Quds Seizes Properties of Pro-Opposition Palestinians, 20 January 2021, [url](#)

¹⁵⁰ The Syria Report, Pro-Iran Militias Take Over Farms Near Mayadeen, Bar Entry for Owners, 27 January 2021, [url](#)

5. Behandlung nach der Rückkehr

Im EASO-Bericht über Binnenvertriebene, Rückkehrer und die Bewegungsfreiheit im Land vom April 2020 wurden mehrere Quellen zitiert, die angegeben hatten, dass Rückkehrer bei ihrer Ankunft von den syrischen Behörden verhaftet, inhaftiert und gefoltert worden seien, darunter auch solche, die eine Statusbereinigung vorgenommen hatten.¹⁵¹ Die im Berichtszeitraum konsultierten Quellen wiesen darauf hin, dass Rückkehrer auch weiterhin auf diese Art behandelt werden. Seit Anfang 2020 hat zum Beispiel das Syrian Network for Human Rights (SNHR)¹⁵² mindestens 156 Festnahmen von Rückkehrern dokumentiert, von denen 89 Fälle auf Rückkehrer aus dem Ausland entfielen.¹⁵³

Die für diesen Bericht konsultierten Quellen betonten, dass eine erteilte positiv Sicherheitsüberprüfung keinesfalls eine Garantie für eine sichere Rückkehr nach Syrien darstelle. Urnammu for Justice and Human Rights hat beispielsweise Fälle dokumentiert, in denen Rückkehrer, die vor ihrer Abreise eine positive Sicherheitsüberprüfung erhalten hatten, dennoch verhaftet, verschleppt oder im Rahmen von Folterungen getötet wurden.¹⁵⁴

Ferner ist daran zu erinnern, dass eine Sicherheitsüberprüfung einem Rückkehrer lediglich die Einreise nach Syrien ermöglicht. Zusammen mit der Sicherheitsüberprüfung erhalten Rückkehrer in der Regel die schriftliche Anweisung, nach ihrer Rückkehr eine bestimmte Stelle der Sicherheitsbehörden aufzusuchen. Diese Art von Dokument heißt *Waraket Mourajaa* und wird Rückkehrern entweder bei einer syrischen diplomatischen Vertretung oder bei Ankunft in Syrien ausgehändigt. Der Besuch in einem Büro der Sicherheitsbehörden birgt die Gefahr, verhört, verhaftet, inhaftiert oder gefoltert beziehungsweise zum Dasein als Informant, Regierungssoldat oder Mitglied einer regierungsfreundlichen Miliz gezwungen zu werden.¹⁵⁵ Laut einem Rechts- und Menschenrechtsberater beim SJAC bringt dies Rückkehrer in eine aussichtslose Lage. Wenn diese das vorgesehene Büro der Sicherheitsbehörden aufsuchen, kann ihnen ernsthafter Schaden drohen. Sollten sie die schriftliche Anweisung zum Besuch dieser Stelle jedoch ignorieren, werden Haftbefehle gegen sie ausgestellt.¹⁵⁶

Mehrere in den Fußnoten zu der nachfolgenden Liste genannte Quellen haben bestätigt, dass die syrischen Behörden Rückkehrer bei ihrer Ankunft weiter festnehmen, (vorübergehend) einsperren, verhören, foltern und/oder durch Verfahren vor Terrorismusgerichten verfolgen. Laut den Quellen laufen vor allem folgende Gruppen Gefahr, bei ihrer Rückkehr einer oder mehrerer Behandlungen ausgesetzt zu werden:

¹⁵¹ EASO, Syria, Internally Displaced Persons, Returnees and Internal Mobility, Country of Origin Information Report, April 2020, [url](#), pp. 33-34

¹⁵² Das SNHR ist eine Nichtregierungsorganisation, die Menschenrechtsverletzungen in Syrien beobachtet und dokumentiert. Nähere Informationen über das SNHR finden sich unter: [url](#)

¹⁵³ SNHR, At Least 1,882 Cases of Arbitrary Arrest/Detention Documented in Syria in 2020, 149 of Them in December, Detainees Include 52 Children and 39 Women, 2 January 2021, [url](#), p. 6

¹⁵⁴ Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

¹⁵⁵ Suhail Al-Ghazi, Microsoft Teams -Interview, 27 January 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 7 April 2021

¹⁵⁶ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

- Personen, die an Protesten gegen die Regierung teilgenommen haben und/oder Oppositionsmitglieder sind¹⁵⁷
- Personen, deren Verwandte an Protesten gegen die Regierung teilgenommen haben und/oder Oppositionsmitglieder sind¹⁵⁸
- Personen, die einen Eintrag wegen Sicherheitsverstößen haben und/oder auf einer Fahndungsliste stehen¹⁵⁹
- Personen, die Syrien illegal verlassen haben¹⁶⁰
- Personen, die aus ehemaligen Oppositionshochburgen stammen¹⁶¹
- Personen, die aus Ländern zurückkehren, die als der syrischen Regierung feindlich gesinnt gelten¹⁶²
- Personen, die noch keinen Wehrdienst abgeleistet haben¹⁶³
- Frauen und Kinder, deren Ehemann, Vater und/oder Bruder verschwunden sind¹⁶⁴

Was die negative Wahrnehmung von Personen, die aus früheren Oppositionshochburgen stammen, durch die syrische Regierung angeht, nannte ein Rechts- und Menschenrechtsberater des SJAC zwei Fälle von Rückkehrern, die ursprünglich aus Damaskus stammten. Bei ihrer Rückkehr wurde ihnen ein *waraket mourajaa* übergeben, in dem sie angewiesen wurden, eine bestimmte Stelle der Sicherheitsbehörden aufzusuchen. Beide wurden zwei Monate lang von einem Büro der Sicherheitsbehörden zum nächsten geschickt, wo sie jedes Mal ein Bestechungsgeld zahlen mussten, um nicht festgenommen zu werden. Der Experte betonte, dass die Herkunft aus einem Gebiet, das während des gesamten Konflikts von der Regierung kontrolliert wurde, somit nicht unbedingt die sichere Rückkehr in ein Gebiet unter der Kontrolle der Regierung garantiert.¹⁶⁵

Wie schon in [Kapitel 3: Rückkehrpolitik und -praxis der syrischen Regierung](#) erwähnt, müssen Personen, die sich dem Militärdienst entzogen haben, vor ihrer Rückkehr eine Statusbereinigung bei den syrischen Behörden vornehmen.¹⁶⁶ Personen, die dies getan haben, müssen nach ihrer Rückkehr dennoch ihren Wehrdienst bei den syrischen Streitkräften ableisten,¹⁶⁷ es sei denn, sie gehören einer Gruppe von Menschen an, die vom Wehrdienst befreit werden können.¹⁶⁸

¹⁵⁷ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18 February 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2. April 2021

¹⁵⁸ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18 February 2021

¹⁵⁹ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

¹⁶⁰ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021

¹⁶¹ Suhail Al-Ghazi, Microsoft-Teams-Interview, 27 January 2021; Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

¹⁶² Der befragte Experte erwähnte hierzu vor allem die Türkei. Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp-Interview, 2 April 2021

¹⁶³ In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18. Februar 2021; Hiran Ali, Signal-Interview, 12. März 2021

¹⁶⁴ Der befragte Experte erklärte, dass von Männern, die während des Konflikts in Syrien verschwunden sind, im Allgemeinen angenommen wird, dass sie von den syrischen Behörden inhaftiert, verschleppt oder getötet wurden. Ihre Verwandten werden daher von den syrischen Behörden als Anhänger der Opposition gesehen. In Syrien tätige internationale humanitäre Organisation, Microsoft-Teams-Interview, 18 February 2021

¹⁶⁵ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp Interview, 2 April 2021

¹⁶⁶ DIS, Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, [url](#), pp. 3, 8

¹⁶⁷ Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), WhatsApp -Interview, 2 April 2021; Suhail Al-Ghazi, E-Mail-Korrespondenz, 11 April 2021; Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

¹⁶⁸ Das syrische Wehrdienstgesetz führt verschiedene Gruppen von Personen auf, die keinen Wehrdienst leisten müssen, darunter Männer, die einziger männlicher Nachkomme ihrer Eltern sind, Männer, die krank oder wehruntauglich sind, sowie Männer, die eine Gebühr für die Wehrdienstbefreiung zahlen. DIS, Syria, Military Service, Report Based on a Fact-finding

Ausführliche Informationen über die Lage von Personen, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, sowie über den Militärdienst in der Syrisch-Arabischen Armee finden sich im [EASO COI Report: Syria – Military service \(April 2021\)](#).

Ein weiterer Faktor, der die Behandlung von Rückkehrern beeinflusst, ist die starke Fragmentierung des syrischen Sicherheitsapparats. So gibt es vier Hauptdivisionen für den Sicherheitsbereich: das Direktorat für den Geheimdienst der Luftwaffe, die Abteilung für militärische Aufklärung, die Abteilung für politische Sicherheit und den Allgemeinen Nachrichtendienst, der auch als Nationaler Nachrichtendienst bekannt ist.¹⁶⁹ Verschiedenen Quellen zufolge kann dies dazu führen, dass Personen, darunter auch RückkehrerInnen, von einem dieser Dienste eine positive Sicherheitsüberprüfung erhalten haben und gleichzeitig von einem anderen der Dienste zur Fahndung ausgeschrieben sind. Es ist somit schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, zu wissen, wie man in Relation zum syrischen Sicherheitsapparat dasteht.¹⁷⁰

Was es noch konfuser macht, ist die Tatsache, dass der syrische Sicherheitsapparat Rückkehrer nicht immer einheitlich behandelt. Jusoor for Studies wusste zum Beispiel von Rückkehrern zu berichten, die verhaftet wurden, weil nach ihren Verwandten gefahndet wurde. Gleichzeitig kannte derselbe Experte Personen, die nicht festgenommen wurden, obwohl einige Familienangehörige zur Fahndung ausgeschrieben waren.¹⁷¹

Die ICG stellte in ihrem Bericht vom Februar 2020 über die Lage syrischer Staatsangehöriger im Libanon fest, dass man unmöglich sagen könne, wer bei der Rückkehr verhaftet werde und wer nicht, da nicht immer klar sei, wen die Behörden als Opponenten ansähen, und da sich ihre Ansicht auch mit der Zeit verändern könne.¹⁷² Diese Schlussfolgerung der ICG wurde durch mehrere Interviews mit Experten bestätigt. Ein Syrienexperte des EIP gab an, dass ein fehlender Ausreisestempel im Reisepass in manchen Fällen bei der Rückkehr kein Problem darstelle, aber zu einem späteren Zeitpunkt von den syrischen Behörden gegen den Rückkehrer verwendet werden könne.¹⁷³ Jusoor for Studies und Urnammu for Justice and Human Rights merkten an, dass einige Rückkehrer direkt bei ihrer Ankunft festgenommen wurden, andere dagegen erst innerhalb von einem oder zwei Monaten nach ihrer Rückkehr festgenommen wurden.¹⁷⁴

Die Rückkehr von Mazen al-Hamada¹⁷⁵ aus den Niederlanden nach Syrien kann als Beispiel für die Risiken gelten, denen Aktivisten bei ihrer Rückkehr nach Syrien ausgesetzt sein können. Vor seiner Ankunft in den Niederlanden im Jahr 2014 war Hamada dreimal von den syrischen Behörden verhaftet worden. Nach seiner dritten und letzten Verhaftung saß Hamada anderthalb Jahre in einem Gefängnis in Damaskus ein, wo er auf verschiedene Arten gefoltert wurde. Während seines Aufenthalts in den Niederlanden berichtete Hamada offen über seine Erfahrungen als Folteropfer und sagte vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag gegen die syrischen Behörden aus. Aus ungeklärten Gründen nahm Hamada eine Statusbereinigung bei der syrischen Botschaft in Berlin vor und kehrte im Februar 2020 nach Syrien zurück.¹⁷⁶ Seit seiner Ankunft am Flughafen in Damaskus fehlt

Mission to Istanbul and Beirut (17-25 February 2020), May 2020, [url](#), pp. 20-23; EASO, Syria, Military Service, Country of Origin Information Report, April 2021, [url](#), pp. 28-32

¹⁶⁹ Zeegers, Maarten, *Wij zijn Arabieren, Portret van ondoordringbaar Syrië*, 2012, p. 44; Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Country of Origin Information Report Syria, May 2020, [url](#), p. 68; Nawar Shaban and Muhsen al Mustafa, Interview, 5 February 2021; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom -Interview, 1 April 2021

¹⁷⁰ Syrischer Migrationsexperte, Interview, 11 January 2021; Nawar Shaban and Muhsen al Mustafa, Interview, 5 February 2021; Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom -Interview, 1 April 2021

¹⁷¹ Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

¹⁷² International Crisis Group, *Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon*, 13 February 2020, [url](#), p. 16

¹⁷³ Syrien-Experte beim European Institute of Peace (EIP), Zoom -Interview, 1 April 2021

¹⁷⁴ Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021; Urnammu for Justice and Human Rights, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

¹⁷⁵ Alternative Schreibweisen sind 'Mazen al-Hummada' und 'Mazen Hamada'.

¹⁷⁶ SHRC, *Re-arrest of Former Detainee Mazen al-Hamada*, 24 February 2020, [url](#); Trouw, *Syrische activist verdwijnt uit Nederland, vrienden vrezen dat hij is ontvoerd door het regime van Assad*, 2 March 2020, [url](#); Washington Post (The), *He*

jede Spur von ihm, weshalb viele Beobachter der Überzeugung sind, dass er von den syrischen Behörden verschleppt wurde.¹⁷⁷ Nach Aussage von Jusoor for Studies wurde Hamada ins Gefängnis Sednaya überführt und dem Terrorismusgericht vorgeführt.¹⁷⁸

Told the World About His Brutal Torture in Syria, Then, Mysteriously, He Went Back, 4 March 2021, [url](#); Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

¹⁷⁷ SHRC, Re-arrest of Former Detainee Mazen al-Hamada, 24 February 2020, [url](#); Trouw, Syrische activist verdwijnt uit Nederland, vrienden vrezen dat hij is ontvoerd door het regime van Assad, 2 March 2020, [url](#); Washington Post (The), He Told the World About His Brutal Torture in Syria, Then, Mysteriously, He Went Back, 4 March 2021, [url](#)

¹⁷⁸ Jusoor for Studies, E-Mail-Korrespondenz, 12 April 2021

Anhang I: Quellenverzeichnis

Mündliche Quellen, einschließlich anonymer Quellen

- Ein Rechts- und Menschenrechtsberater beim Syria Justice and Accountability Centre (SJAC). Das SJAC ist eine NRO, die bestrebt ist, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und dadurch Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht in Syrien zu fördern. Nähere Informationen über das SJAC finden sich unter: [url](#)
- Ein Syrienexperte beim Europäischen Friedensinstitut (European Institute of Peace, EIP). Das EIP ist eine unabhängige gemeinnützige Organisation, die an der Gestaltung und Umsetzung nachhaltiger Friedensprozesse und Friedensverträge mitwirkt. Nähere Informationen über das EIP finden sich unter: [url](#)
- Ein syrischer Migrationsexperte. Diese Quelle wollte aus Gründen der Diskretion anonym bleiben.
- Ein Advocacy-Beauftragter beim Jordan INRO-Forum (JIF). Das JIF ist ein unabhängiges Netzwerk, bestehend aus 59 internationalen NRO, das schutzbedürftige Gruppen in Jordanien unterstützt. Das JIF befindet sich in der jordanischen Hauptstadt Amman. Weitere Informationen finden sich unter: [url](#)
- Eine anonyme Quelle. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz ihrer Organisation anonym bleiben.
- Eine im Libanon tätige internationale Organisation. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz ihrer Organisation anonym bleiben.
- Eine in Syrien tätige internationale humanitäre Organisation. Die Quelle wollte aus Gründen der Diskretion und zum Schutz der eigenen Person und ihrer Organisation anonym bleiben.
- Bedienstete einer Durchführungsstelle des niederländischen Ministeriums für Justiz und Sicherheit. Die Quellen wollten aus Gründen der Diskretion anonym bleiben.
- Hiran Ali, Projektleiter bei Solid Road. Solid Road ist eine niederländische NRO, die (ehemaligen) Asylbewerbern und Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis hilft, aus den Niederlanden freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Nähere Informationen über Solid Road finden sich unter: [url](#)
- Jusoor for Studies, eine unabhängige Einrichtung, die auf die Untersuchung politischer und sozialer Fragen, insbesondere in Syrien und im Nahen Osten allgemein, spezialisiert ist. Nähere Informationen über Jusoor for Studies finden sich unter: [url](#)
- Nawar Shaban, Militärexperte, und Muhsen al Mustafa, Forschungsassistent, beide beim Omran Center for Strategic Studies (auch als Omran Dirasat bekannt). Das Omran Center for Strategic Studies ist ein Forschungsinstitut, das sich mit Fragen der Politik, der Lokalverwaltung und dem Entwicklungssektor in Syrien befasst. Nähere Informationen über das Omran Center finden sich unter: [url](#)
- Suhail Al-Ghazi, nichtständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Tahrir Institute for Middle East Policy (TIMEP). Das TIMEP ist eine gemeinnützige Organisation, die lokale Perspektiven in den politischen Dialog einbringt, um die Entwicklung transparenter, verantwortlicher und gerechter Gesellschaften im Nahen Osten und in Nordafrika zu fördern. Nähere Informationen über das TIMEP finden sich unter: [url](#)
- Urnammu for Justice and Human Rights, eine NRO, die Menschenrechtsverletzungen in Syrien dokumentiert und aufgreift. Nähere Informationen über Urnammu for Justice and Human Rights finden sich unter: [url](#)

Öffentlich zugängliche Quellen

AA (Anadolu Agency), Turkey Denies Claims of Deporting Syrians Illegally, 26 October 2019, <https://www.aa.com.tr/en/turkey/turkey-denies-claims-of-deporting-syrians-illegally/1626678>, accessed 10 March 2021

AA (Anadolu Agency), 'Safe, Voluntary Return of Syrians a Turkish Priority', 5 October 2020, <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/safe-voluntary-return-of-syrians-a-turkish-priority/1996698>, accessed 10 March 2021

AA (Anadolu Agency), Over 414,000 Syrians return home thanks to Turkey, 15 October 2020, <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/over-414-000-syrians-return-home-thanks-to-turkey/2007120>, accessed 10 March 2021

AI (Amnesty International), Turkey, Halt Illegal Deportation of People to Syria and Ensure Their Safety, 29 May 2020, <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR4424292020ENGLISH.pdf>, accessed 10 March 2021

AI (Amnesty International), Jordan, Stop Forcible Transfer of Syrian Refugees to a No-Man's Land in the Desert, 15 September 2020, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/09/jordan-stop-forcible-transfer-of-syrian-refugees-to-a-no-mans-land-in-the-desert/>, accessed 17 March 2021

Al Arabiya English, Caught in Between, Syrians Seeking to Return from Lebanon Stuck in Buffer Zone, 29 May 2020, <https://english.alarabiya.net/features/2020/05/29/Caught-in-between-Syrians-seeking-to-return-from-Lebanon-stuck-in-buffer-zone>, accessed 16 March 2021

Al Jazeera, Putin Says Syrian Refugees Should Return, Rebuild Country, 9 November 2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/11/9/russias-putin-says-its-time-for-syrian-refugees-to-return-home>, accessed 15 April 2021

Al Jazeera, 'Afraid of Return', Palestinians Fearful of Life in Yarmouk Camp, 30 March 2021, <https://www.aljazeera.com/news/2021/3/30/palestinian-syrians-bear-the-brunt-of-syrias-war>, accessed 6 April 2021

AP (Associated Press), EU Snubs Russia-backed Event on Returning Refugees to Syria, 10 November 2020, <https://apnews.com/article/syria-foreign-policy-europe-russia-vladimir-putin-8267cddeaa1240a53d0a3b8f1bd4815>, accessed 14 April 2021

Arab News, Few Takers for Hezbollah Offer to Repatriate Syrian Refugees, 20 July 2018, <https://www.arabnews.com/node/1342001/middle-east>, accessed 6 May 2021

De Groene Amsterdammer, Als de rollen worden opgeschud, 3 March 2021, <https://www.groene.nl/artikel/als-de-rollen-worden-opgeschud>, accessed 22 April 2021

DIS (Danish Immigration Service) and DRC (Danish Refugee Council), Syria, Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Report based on interviews between 16 to 27 November 2018 in Beirut and Damascus, February 2019, https://www.nyidanmark.dk/-/media/Files/US/Landerapporter/Syrien_FFM_rapport_2019_Final_31012019.pdf?la=en-GB&hash=745F91DF6E7962DB4523B8B994B9088C5B28FFE4, accessed 3 May 2021

DIS (Danish Immigration Service), Syria, Consequences of Illegal Exit, Consequences of Leaving a Civil Servant Position Without Notice and the Situation of Kurds in Damascus, June 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2011587/Report_syria_june_2019.pdf, accessed 11 April 2021

DIS (Danish Immigration Service), Syria, Military Service, Report Based on a Fact-finding Mission to Istanbul and Beirut (17-25 February 2020), May 2020, https://coi.easo.europa.eu/administration/denmark/PLib/Report_Syria_Military_Service_may_2020.pdf, accessed 30 April 2021

DIS (Danish Immigration Service), Syria, Security Clearance and Status Settlement for Returnees, December 2020, <https://www.justice.gov/eoir/page/file/1347351/download>, accessed 6 April 2021

EASO (European Asylum Support Office), Syria, Internally Displaced Persons, Returnees and Internal Mobility, Country of Origin Information Report, April 2020, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/04_2020_EASO_COI_Report_Syria_IDPs_returnees_and_internal_mobility.pdf, accessed 29 March 2021

EASO (European Asylum Support Office), Syria, Military Service, Country of Origin Information Report, April 2021, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2021_04_EASO_COI_Report_Military_Service.pdf, accessed 29 April 2021

ECRE (European Council on Refugees and Exiles), Denmark, No Forced Returns to Syria, 21 February 2020, <https://www.ecre.org/denmark-no-forced-returns-to-syria/>, accessed 19 March 2021

EIP (European Institute of Peace), Refugee Return in Syria, Dangers, Security Risks and Information Scarcity, July 2019, <https://www.eip.org/wp-content/uploads/2020/06/EIP-Report-Security-and-Refugee-Return-in-Syria-July.pdf>, accessed 10 April 2021

Euronews, The Briefing, Why Syria's War Has Always Been Europe's Problem, 16 March 2021, <https://www.euronews.com/2021/03/16/the-briefing-why-syria-s-war-has-always-been-europe-s-problem>, accessed 17 March 2021

European Parliament, European Parliament Resolution of 11 March 2021 on the Syrian conflict, 10 Years After the Uprising, 2021/2576(RSP), 11 March 2021, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0088_EN.pdf, accessed 3 May 2021

Ezzi, M., Lebanese Hezbollah's Experience in Syria, European University Institute, 13 March 2020, https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/66546/MED_WPCS_2020_4.pdf?sequence=1&isAllowed=y, accessed 10 May 2021

Eurostat, Asylum and First Time Asylum Applicants by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data (Rounded), last updated on 13 April 2021, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ASYAPPCTZA_custom_657856/default/table?lang=en, accessed 15 April 2021

Guardian (The), Denmark Strips Syrian Refugees of Residency Permits and Says It Is Safe to Go Home, 14 April 2021, <https://www.theguardian.com/world/2021/apr/14/denmark-revokes-syrian-refugee-permits-under-new-policy>, accessed 15 April 2021

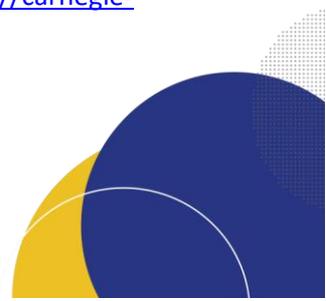
HRW (Human Rights Watch), Syria's 100 Dollar Barrier to Return, 23 September 2020, <https://www.hrw.org/news/2020/09/23/syrias-100-dollar-barrier-return>, accessed 11 March 2021

ICG (International Crisis Group), Easing Syrian Refugees' Plight in Lebanon, Middle East Report N°211, 13 February 2020, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/211-easing-syrian-refugees-plight-in-lebanon.pdf>, accessed 17 March 2021

Jordan Times (The), Informed Source Denies 'False Allegations' of Forced Return of 3 Syrian Nationals, 2 April 2021, <https://www.jordantimes.com/news/local/informed-source-denies-%E2%80%99false-allegations%E2%80%99-forced-return-3-syrian-nationals>, accessed 11 May 2021

Landinfo, Syria, Return from Abroad, 10 February 2020, <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2020/06/Report-Syria-Return-from-abroad-10022020.pdf>, accessed 11 March 2021

Malcolm H. Kerr Carnegie Middle East Center, Into the Fire, Countries are Forcibly Sending Syrians Back Home, Though Their Country Remains Highly Insecure, 11 September 2019, <https://carnegie-mec.org/diwan/79805>, accessed 29 April 2021



Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Thematic Country of Origin Information Report, Syria, Documents, December 2019, <https://www.government.nl/documents/reports/2019/12/31/country-of-origin-information-report-syria-december-2019>, accessed 29 April 2021

Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Country of Origin Information Report Syria, May 2020, <https://www.ecoi.net/en/document/2038451.html>, accessed 8 April 2021

New York Times (The), Syria Seeks Return of Refugees, But They Fear Leader's Wrath, 12 november 2020, <https://www.nytimes.com/2020/11/12/world/middleeast/12syria-refugees-assad.html>, accessed 14 April 2021

NGO Joint Research Project, Syria Solutions Analysis, An Assessment of Durable Solutions Conditions at the Whole of Syria Level, January 2021, private document held on file

North Press Agency, Nearly 2,000 Syrians Stranded on the Syrian-Lebanese Border due to Coronavirus, 18 May 2020, https://npasyria.com/en/blog.php?id_blog=2577&sub_blog=12&name_blog=Nearly%202,000%20Syrians%20stranded%20on%20the%20Syrian-Lebanese%20border%20due%20to%20coronavirus, accessed 16 March 2021

North Press Agency, Syrian Government Forces Those Entering Country to Exchange \$100, 10 July 2020, [https://npasyria.com/en/blog.php?id_blog=2932&sub_blog=11&name_blog=Syrian%20government%20forces%20those%20entering%20country%20to%20exchange%20\\$100](https://npasyria.com/en/blog.php?id_blog=2932&sub_blog=11&name_blog=Syrian%20government%20forces%20those%20entering%20country%20to%20exchange%20$100), accessed 16 March 2020

NRC (Norwegian Refugee Council), Housing Land and Property (HLP) in the Syrian Arab Republic, May 2016, <https://www.nrc.no/globalassets/pdf/reports/housing-land-and-property-hlp-in-the-syrian-arab-republic.pdf>, accessed 29 April 2021

NRC (Norwegian Refugee Council), The Darkest Decade, What Displaced Syrians Face if the World Continues to Fail Them, March 2021, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/the-darkest-decade.pdf>, accessed 10 May 2021

Official Journal of the European Union, L 043, 8 February 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2021:043:FULL&from=en>, accessed 10 May 2021

Omran for Strategic Studies, The Security Landscape in Syria and its Impact on the Return of Refugees, An Opinion Survey, December 2020, <https://omranstudies.org/publications/books/the-security-landscape-in-syria-and-its-impact-on-the-return-of-refugees-an-opinion-survey.html>, accessed 10 May 2021

PAX and Impunity Watch, Violations of Housing, Land and Property Rights, An Obstacle to Peace in Syria, March 2020, <https://paxforpeace.nl/media/download/policybrief-syria-hlp-2020-english-10-03-2020.pdf>, accessed 29 April 2021

Reuters, Fifty Thousand Syrians Returned to Syria From Lebanon This Year: Official, 25 September 2018, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-syria-lebanon-refugees/fifty-thousand-syrians-returned-to-syria-from-lebanon-this-year-official-idUSKCN1M510M>, accessed 6 May 2021

RPW (Refugee Protection Watch), Trapped in Between Lebanon and Syria, The Absence of Durable Solutions for Syria's Refugees, October 2020, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/trapped-in-between-lebanon-and-syria.pdf>, accessed 11 March 2021

SAWA for Development and Aid, Unpacking Return, Syrian Refugees' Conditions and Concerns, February 2019, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/SAWA_Unpacking%20Return%20Report.pdf, accessed 22 April 2021

SCP (Netherlands Institute for Social Research), Syrische statushouders op weg in Nederland, De ontwikkeling van hun positie en leefsituatie, June 2020, <https://digitaal.scp.nl/syrische-statushouders-op-weg-in-nederland/assets/pdf/syrische-statushouders-op-weg-in-nederland.pdf>, accessed 19 March 2021

SHRC (Syrian Human Rights Committee), Re-arrest of Former Detainee Mazen al-Hamada, 24 February 2020, <https://www.shrc.org/en/?p=33384>, accessed 29 March 2021

SJAC (Syria Justice and Accountability Centre), Return is a Dream, Options for Post-Conflict Property Restitution in Syria, September 2018, <https://syriaaccountability.org/wp-content/uploads/Property-Restitution-Report-Final-Web-1.pdf>, accessed 13 May 2021

SJAC (Syria Justice and Accountability Centre), Shadows of Surveillance, Government Documents Confirm Syrian Embassies Monitored Syrians Abroad, 24 September 2020, <https://syriaaccountability.org/updates/2020/09/24/the-shadows-of-surveillance-government-documents-confirm-syrian-embassies-monitored-syrians-abroad/>, accessed 11 April 2021

SJAC (Syria Justice and Accountability Centre), Turkey Continues to Deport Syrians to Idlib, Violating International Law, 8 October 2020, <https://syriaaccountability.org/updates/2020/10/08/turkey-continues-to-deport-syrians-to-idlib-violating-international-law/>, accessed 10 March 2021

SNHR (Syrian Network for Human Rights), At Least 1,882 Cases of Arbitrary Arrest/Detention Documented in Syria in 2020, 149 of Them in December, Detainees Include 52 Children and 39 Women, 2 January 2021, https://sn4hr.org/wp-content/pdf/english/Most_of_Arbitrary_Arrests_Detentions_Targeted_Those_Who_Had_Concluded_Settlements_Returning_Refugees_and_IDPs_or_in_Connection_with_Expressing_Opinions_en.pdf, accessed 11 May 2021

SNHR (Syrian Network for Human Rights), The Syrian Regime Prevents Hundreds of Syrians from Returning from Lebanon to Their Homeland, 9 September 2020, <https://sn4hr.org/blog/2020/09/09/55433/>, accessed 11 March 2021

Syrian Arab Republic, Syrian Nationality Law, 1969, Legislative Decree 276, 24 November 1969, <https://www.refworld.org/pdfid/4d81e7b12.pdf>, accessed 10 April 2021

Syria Direct, The Border Crossings of Syria's Northwest, 21 December 2017, <https://syriadirect.org/the-border-crossings-of-syrias-northwest/>, accessed 11 May 2021

Syria Report (The), Neirab Camp. Liwa Al-Quds Seizes Properties of Pro-Opposition Palestinians, 20 January 2021, <https://www.syria-report.com/neirab-camp-liwa-al-quds-seizes-properties-pro-opposition-palestinians>, accessed 19 April 2021

Syria Report (The), Pro-Iran Militias Take Over Farms Near Mayadeen, Bar Entry for Owners, 27 January 2021, <https://www.syria-report.com/pro-iran-militias-take-over-farms-near-mayadeen-bar-entry-owners>, accessed 19 April 2021

SOHR (Syrian Observatory Human Rights), Stranded on Lebanon-Syria, 12 September 2020, <https://www.syriahr.com/en/184270/>, accessed 16 March 2021

TDA (The Day After), Syrian Refugees in Turkey, Perceptions on Return to Syria, April 2020, <https://tda-sy.org/wp-content/uploads/2020/05/Syrian-Refugees-in-Turkey-Perceptions-on-Return-to-Syria.pdf>, accessed 10 March 2021

TDA (The Day After), Between Integration and Return, The Reality of New Syrian Refugees in Europe, A Survey of Refugees in Germany, France, the Netherlands and Sweden, January 2021, <https://tda-sy.org/wp-content/uploads/2021/01/Between-Integration-and-Return-29-01-2021.pdf>, accessed 18 March 2021



TIMEP (Tahrir Institute for Middle East Policy), Part 1, Violations in Government-held Areas, 4 February 2021, <https://timep.org/explainers/part-1-violations-in-government-held-areas/>, accessed 13 April 2021

Trouw, Syrische activist verdwijnt uit Nederland, vrienden vrezen dat hij is ontvoerd door het regime van Assad, 2 March 2020, <https://www.trouw.nl/nieuws/syrische-activist-verdwijnt-uit-nederland-vrienden-vrezen-dat-hij-is-ontvoerd-door-het-regime-van-assad~b813eb243/>, accessed 29 March 2021

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), Syria Emergency, updated 15 March 2021, <https://www.unhcr.org/syria-emergency.html>, accessed 15 April 2021

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria, 7 May 2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2030290/5ec4fcff4.pdf>, accessed 6 May 2021

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), Situation Syria Regional Refugee Response, Voluntary Syrian Refugee Returns, As of 31 March 2021, https://data2.unhcr.org/en/situations/syria_durable_solutions, accessed 11 May 2021

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), Sixt Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions & Intentions on Return to Syria, Egypt, Iraq, Lebanon, Jordan, March 2021, <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/85739>, accessed 30 March 2021

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), Syria Regional Refugee Response, Total Persons of Concern by Country of Asylum, last updated on 7 April 2021, <https://data2.unhcr.org/en/situations/syria>, accessed 15 April 2021

UNHCR Lebanon, Nine out of ten Syrian refugee families in Lebanon are now living in extreme poverty, UN study says, 18 December 2020, <https://www.unhcr.org/lb/14025-nine-out-of-ten-syrian-refugee-families-in-lebanon-are-now-living-in-extreme-poverty-un-study-says.html>, accessed 19 April 2021

United Nations Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 14 August 2020, https://www.ecoi.net/en/file/local/2037646/A_HRC_45_31_E.pdf, accessed 10 May 2021

United Nations Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 21 January 2021, https://www.ecoi.net/en/file/local/2045772/A_HRC_46_54_E.pdf, accessed 10 May 2021

Washington Post (The), He Told the World About His Brutal Torture in Syria, Then, Mysteriously, He Went Back, 4 March 2021, https://www.washingtonpost.com/gdpr-consent/?next_url=https%3a%2f%2fwww.washingtonpost.com%2fworld%2finteractive%2f2021%2f-arab-spring-anniversary-syria-assad-mazen-hamada%2f, accessed 30 March 2021

Zeegers, Maarten, Wij zijn Arabieren, Portret van ondoordringbaar Syrië, Uitgeverij Rainbow, Amsterdam, 2012

Anhang II: Aufgabenstellung

Der Bericht sollte auf die allgemeine Lage von Rückkehrern aus dem Ausland fokussiert sein (vor allem von Rückkehrern aus Europa, der Türkei, dem Libanon und Jordanien) und dabei die Verfahren, die Rückkehrhäufigkeit und die Behandlung bei der Rückkehr in die von der Regierung kontrollierten Teile Syriens in den Blick nehmen.

- Rückkehrer aus dem Ausland (vor allem Rückkehrer aus Europa, der Türkei, dem Libanon und Jordanien)
 - Übersicht über die Rückkehrmuster, die Zahl der Rückkehrer und die Rückkehrorte
 - Folgen einer illegalen Ausreise und/oder der Beantragung von Asyl im Ausland
 - Rückkehrpolitik und -praxis
 - Potenzielle Hindernisse für die Rückkehr (beschränkter Zugang zu Rückkehrgebieten, Ausweisdokumente, Wohn-, Land- und Eigentumsrechte)
 - Behandlung bei der Rückkehr durch staatliche Behörden und mit ihnen verbundene Akteure





Publications Office
of the European Union

doi: 10.2847/624468